



VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DEN KONSUMKREDIT VOM

22. OKTOBER 1992 (LGBL. 1993 NR. 50)

SOWIE

DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN

GESETZBUCHES (ABGB) UND DIE ABÄNDERUNG DES

KONSUMENTENSCHUTZGESETZES (KSCHG)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 6. September 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass/Notwendigkeit der Vorlage/Begründung der Vorlage	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Zentrale Punkte der Richtlinie.....	7
3.3 Aufbau und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage.....	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	15
4.1 Konsumkreditgesetz (KKG).....	15
4.2. Abänderung ABGB.....	67
4.3. Abänderung Konsumentenschutzgesetz.....	83
5. Verfassungsmässigkeit/Rchtliches.....	84
6. Regierungsvorlage	85
6.1 Gesetz über den Konsumkredit.....	85
6.2 Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches	142
6.3 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes	146

Beilage:

- Richtlinie Verbrauchercredit 2008/48/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im April 2008 die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge erlassen. Die Regelungen sind bis zum 11. Juni 2010 in liechtensteinisches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie hat zum einen das Ziel, den Konsumentenschutz durch mehr Transparenz bei der Kreditwerbung und Kreditvergabe europaweit einheitlich zu verbessern. Andererseits sollen der grenzüberschreitende Wettbewerb angetrieben und dadurch die Zinssätze günstiger werden. Innerhalb des EWR erhalten die Bürger damit dieselben Rechte und Informationsstandards: Sie können Angebote für Darlehen zum Kauf von Konsumgütern (z.B. eines Autos) grenzüberschreitend vergleichen.

Derzeit sind die Zinssätze in den einzelnen EWR-Ländern sehr unterschiedlich. Sie variieren von Land zu Land zwischen 6 und 12 Prozent. Da auch die Kostenstrukturen der angebotenen Kredite untereinander sehr variieren, sind verschiedene Kreditangebote oft kaum miteinander vergleichbar. Dieses Defizit soll mit dieser Richtlinie beseitigt werden. Nach Einschätzung der EU-Kommission geht es um einen Verbraucherkreditmarkt von rund 800 Millionen Euro. Dieser Markt soll nun vereinheitlicht werden. Die derzeit geltende Regelung für Verbraucherkredit beruht auf einer Richtlinie aus dem Jahr 1987 (Richtlinie 87/102/EWG). Darin wurden bestimmte gemeinschaftliche Mindestanforderungen festgelegt, wie z.B. Informationspflichten, Vorschriften zum Berechnungsmodus des effektiven Jahreszinses sowie das Recht auf vorzeitige Rückzahlung.

Die Richtlinie geht neu von einer „Vollharmonisierung“ aus. Die Mitgliedstaaten erhalten jedoch Flexibilität in den Bereichen vorvertragliche Informationen, Widerrufsrecht, verbundene Geschäfte (Kaufvertrag – Kreditvertrag), vorzeitige Rückzahlung, Überschreitung des Gesamtkreditbetrages, Regulierung von Kreditgebern und Kreditvermittlern und Pflichten der Kreditvermittler.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Handel und Transport

Vaduz, 22. Juni 2010

RA 2010/1351-7511

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 23.4.2008 wurde die Richtlinie über Verbraucherkreditverträge 2008/48/EG¹ vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat beschlossen.

Die vorangehende Richtlinie im Bereich Verbraucherkredit – Richtlinie 87/102/EWG wurde von den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU rechtlich sehr unterschiedlich umgesetzt, was viele Kreditgeber verunsicherte. Dies hatte zur Folge, dass bis heute kein wirklich grenzüberschreitender europäischer Kreditmarkt entstanden ist. Mit der neuen Richtlinie soll das ohnehin grosse wirtschaftliche Potential der einzelnen nationalen Kreditmärkte weiter gesteigert werden, indem ein funktionierender, europäischer Binnenmarkt für Kredite geschaffen wird.

Gleichzeitig muss die neue Richtlinie aber auch gewährleisten, dass der Konsument auf einem zunehmend umkämpften Kreditmarkt nicht vollkommen unter die Räder gerät. In diesem Sinne soll die Richtlinie für den Konsumenten mehr Transparenz durch idente rechtliche Vorschriften schaffen. Ausserdem sollen die neuen Vorschriften die Kreditgeber davon abhalten, ihre gegenüber dem Konsument günstigere Verhandlungsposition auszunutzen.

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie sieht in grossen Teilen eine so genannten „Vollharmonisierung“ vor. Das bedeutet, dass von den Vorgaben der Richtlinie zum überwiegenden Teil nicht abgewichen werden darf. Vorschriften im nationa-

• ¹ ABl. Nr. L 133 vom 22.5.2008, S. 66

len Recht, die den Vorgaben der Richtlinie entgegenstehen, müssen aufgehoben oder angepasst werden.

2. ANLASS/NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE/BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben an ihren Sitzungen vom 29.1.2009 bzw. 27.1.2009 befunden, dass der Übernahmebeschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend der Richtlinie 2008/48/EG der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf.

Am 5. Februar 2009 hat der gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen (Beschluss Nr. 16/2009), die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. Nr. L 133 vom 22.5.2008, Seite 66 ff) in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Der liechtensteinische Landtag hat diesem Übernahmebeschluss in seiner Sitzung vom 22./23. April 2009 gemäss Art. 103 EWR-Abkommen bereits zugestimmt (Bericht und Antrag Nr. 3/2009). Die Abänderung des Konsumkreditgesetzes (LGBl. 1993 Nr. 50), soll der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG dienen.

Art. 20 der Richtlinie 2008/48/EG hält fest, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie bis zum 11. Juni 2010 zu erlassen haben.

Liechtenstein kann die Umsetzungsfrist nicht einhalten. Während den Umsetzungsarbeiten hat sich gezeigt, dass es sinnvoll wäre, auf den österreichischen Umsetzungsentwurf abzustellen. Da Österreich den Gesetzgebungsprozess erst im Frühjahr 2010 abgeschlossen hat, konnte mit den Umsetzungsarbeiten erst anschliessend in Liechtenstein begonnen werden, da auf eine endgültige Gesetzesvorlage von Österreich abgestellt werden soll.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Die neue „Verbraucherkreditrichtlinie“ bringt viele praktische Vorteile für Europas Konsumenten. Künftig wird europaweit ein echter Angebotsvergleich bei Krediten möglich sein. Die letzte Richtlinie von 1987, die die Kreditvergabe an Konsumenten regelte, wurde von den Mitgliedstaaten rechtlich sehr unterschiedlich umgesetzt, was viele Kreditgeber verunsicherte. Das hatte zur Folge, dass bis heute kein wirklich grenzüberschreitender Kreditmarkt entstanden ist. Mit der neuen Richtlinie soll nun das ohnehin grosse wirtschaftliche Potential der einzelnen nationalen Kreditmärkte weiter gesteigert werden, indem ein funktionierender europäischer Binnenmarkt für Kredite geschaffen wird.

3.2 Zentrale Punkte der Richtlinie

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie sieht in grossen Teilen eine so genannte Vollharmonisierung vor. Das bedeutet, dass von den Vorgaben der Richtlinie zum überwiegenden Teil nicht abgewichen werden darf. Vorschriften im nationalen Recht, die den Vorgaben der Richtlinie entgegenstehen, müssen also aufgehoben oder zumindest angepasst werden.

Geltungsbereich (Art. 2):

Die Richtlinie gilt für Kreditverträge (Art. 2 Abs. 1). Eine Reihe von Kreditverträgen ist vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen (Art. 2 Abs. 2), u. a. Kreditverträge die durch Grundpfandrechte gesichert sind; die dem Erwerb von Immobilien dienen; deren Gesamtkreditbetrag weniger als mit EUR 200.-- / CHF 300.-- oder mehr als EUR 75'000.-- / CHF 115'000.-- beträgt; Miet oder Leasingverträge ohne Erwerbsverpflichtung, wobei von einer solchen Verpflichtung aus-

zugehen ist, wenn der Kreditgeber darüber einseitig entscheidet; vereinbarte Überziehungsmöglichkeiten, die binnen eines Monats zurückzahlen sind; zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen; kostenfreie Stundungen einer bestehenden Forderung. Für vereinbarte Überziehungskredite („Überziehungsmöglichkeit“, Art. 3 Bst. d), die nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen sind, sowie für stillschweigend geduldete Überziehungen („Überschreitung“, Art. 3 Bst. e) gelten vereinfachte Regeln (Art. 2 Abs. 3 und 4).

Standardinformation in der Werbung (Art. 4) und vorvertragliche Informationen (Art. 5 bis 7):

Die Richtlinie enthält Regelungen über Standardinformationen in der Werbung, die eingehalten werden müssen, wenn in der Werbung Angaben zu Zinssätzen oder sonstigen Kosten eines Kredits gemacht werden. Art. 5 legt fest, welche vorvertraglichen Informationen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Konsument zu liefern haben. Die Informationen sind auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen, wobei im Anhang II der Richtlinie ein entsprechendes Formular zu den „Europäischen Standardinformationen für europäische Verbraucherkredite“ zur Verfügung gestellt wird. Art. 6 enthält besondere vorvertragliche Informationspflichten bei Verträgen in Form von Überziehungsmöglichkeiten und anderen speziellen Kreditverträgen. In Art. 7 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen betreffend die vorvertraglichen Informationen nicht für Lieferanten von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen gelten, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. In diesen Fällen steht der Kreditgeber in der Informationspflicht.

Bewertung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten (Art. 8):

Art. 8 regelt die Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten auf Basis der vom Konsument erteilten ausreichenden Informationen und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus entsprechenden Datenbanken. Bei Änderung des Gesamtkreditbetrages nach Abschluss des Kreditvertrages ist eine Bewertung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten vor jeder deutlichen Aufstockung des Gesamtkreditbetrages vorzunehmen.

Zugang zu Datenbanken (Art. 9):

Kreditgebern aus anderen EWR-Mitgliedstaaten ist ohne Diskriminierung Zugang zu Datenbanken zu gewähren, die der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten dienen. Ausserdem wird in Art. 9 festgelegt, dass bei Ablehnung eines Kreditantrages aufgrund einer Datenbankabfrage der Kreditgeber den Konsument unverzüglich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank zu informieren hat, sofern einer solchen Unterrichtung nicht andere Gemeinschaftsvorschriften oder Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.

Information und Rechte aus Kreditverträgen (Art. 10 bis 13):

Art. 10 enthält Vorschriften über zwingende Angaben in Kreditverträgen, Art. 11 Regelungen zum Sollzinssatz. Spezielle Regelungen über Kreditverträge in Form einer Überziehungsmöglichkeit werden in Art. 12 getroffen. Art. 13 sieht Regelungen über die ordentliche Kündigung unbefristeter Kreditverträge vor.

Rücktrittsrecht und vorzeitige Rückzahlung (Art. 14, 16):

Art. 14 räumt dem Konsument ein Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen ein. Nach Art. 16 (vorzeitige Rückzahlung) ist der Konsu-

ment berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. Er kann in diesem Falle eine Ermässigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet. Für die durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen und zusammenhängenden Kosten kann der Kreditgeber unter eingeschränkten Bedingungen (Art. 16 Abs. 2 und 3) eine Entschädigung verlangen. Die Mitgliedstaaten können (Art. 16 Abs. 4) u. a. auch vorsehen, dass der Kreditgeber eine Entschädigung verlangen darf, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, der nicht höher als EUR 10'000,-- / CHF 15'000.-- innerhalb von 12 Monaten sein darf.

Effektiver Jahreszins (Art. 19):

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird eine neue mathematische Formel eingeführt (Teil I des Anhangs I). Die bisherige Formel hat nicht zur europäischen Vergleichbarkeit geführt, da in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kostenfaktoren bei der Berechnung berücksichtigt werden. Es sollen daher die Gesamtkosten des Kredits eindeutig und umfassend definiert werden.

Pflichten des Kreditvermittlers (Art. 21):

Art. 21 regelt bestimmte Pflichten von Kreditvermittlern. Diese haben in der Werbung als auch in den für Konsument bestimmten Unterlagen auf den Umfang ihrer Befugnisse hinzuweisen und insbesondere darzulegen, ob sie ausschliesslich mit einen oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängige Kreditmakler arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass dem Konsument das dem Vermittler zu zahlende Entgelt bekannt gegeben wird und vor Abschluss des Kreditvertrages zwischen Konsument und Kreditvermittler „auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger vereinbart wird“, bzw. das dem Kreditvermitt-

ler zu zahlende Entgelt dem Kreditgeber zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mitgeteilt wird.

Art. 22-28 enthalten Durchführungsmaßnahmen, Art. 29-32 Übergangs- und Schlussbestimmungen.

3.3 Aufbau und Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Konsumkreditgesetz (KKG)

Das Konsumkreditgesetz (KKG) ist in sieben Abschnitte und drei Anhänge gegliedert. Der erste Abschnitt (Art. 1 bis 3) enthält Grundsatz- und Begriffsbestimmungen. Darin wird der Regelungsgegenstand umschrieben (Art. 1) und klargestellt, dass es sich bei den nachfolgenden Gesetzesbestimmungen um zugunsten des Konsumenten einseitig zwingendes Recht handelt (Art. 3). Die Inhalte der im Art. 2 konzentrierten Begriffsbestimmungen sind durch Artikel 3 der Richtlinie vorgegeben; bei den Formulierungen wird zur harmonischen Einbettung dieser Inhalte in das innerstaatliche Recht auf bereits bestehende Rechtsfiguren, wie etwa den Unternehmerbegriff oder den Begriff des Konsumenten im Konsumentenschutzgesetz, zurückgegriffen. Manche Definitionen der Richtlinie finden sich auf Grund der Systematik des Konsumkreditgesetzes auch an anderer Stelle, wie etwa die Umschreibungen des Begriffs der Überziehungsmöglichkeit (Art. 18 Abs. 1) oder jenes der Überschreitung (Art. 23 Abs. 1). Auch der Begriff des „verbundenen Kreditvertrags“ wird wegen seiner inhaltlichen Nähe zu den dafür geltenden Regelungen nicht im Rahmen der allgemeinen Begriffsbestimmungen, sondern in der diesem Fragenkreis gewidmeten Gesetzesbestimmung des Art. 13 KKG umschrieben.

Der zweite Abschnitt (Art. 4 bis 17) ist der „klassischen“ Erscheinungsform der Kreditierung, nämlich dem Konsumkreditvertrag (zu dessen Definition in Art. 2

Abs. 3 KKG an den Kreditvertragsbegriff des § 986 ABGB angeknüpft wird), gewidmet. Im einleitenden Art. 4 werden zunächst Regelungen über den Anwendungsbereich dieses Gesetzesabschnitts getroffen. Im Weiteren folgt die Konzeption dieses Abschnitts weitestgehend den dadurch umgesetzten Richtlinienbestimmungen. Es werden also zunächst Anordnungen zur Werbung und zu vorvertraglichen Informationspflichten getroffen (Art. 5 und 6); sodann folgen Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung und damit im Zusammenhang über den Zugang zu Datenbanken (Art. 7 und 8), über weitere Informationspflichten des Kreditgebers zum konkreten Kreditvertrag (Art. 9, 10 und 11) und über das Recht des Konsumenten zum Rücktritt vom Kreditvertrag, durch das die Richtlinienvorgabe über das Rücktrittsrecht umgesetzt wird (Art. 12). Die bedeutsame Bestimmung des Art. 13 KKG über die verbundenen Kreditverträge setzt einerseits Art. 15 der Richtlinie (im Zusammenhalt mit der Begriffsbestimmung in Art. 3 Bst. n der Richtlinie) um und übernimmt andererseits erweiternd Inhalte des dadurch ersetzten Art. 23 KSchG. Die daran anschließenden drei Paragraphen befassen sich mit unterschiedlichen Konstellationen der Kündigung des Kreditvertrags und des Abstehens von eigentlich vorgesehenen Vertragsleistungen und -pflichten (Verweigerung der Kreditauszahlung, sofortige Rückzahlung bei Terminverlust, vorzeitige Rückzahlung); dadurch werden die Art. 13 und 16 der Richtlinie umgesetzt und Regelungsinhalte des zugleich aufgehobenen Art. 17 KSchG übernommen. Den Abschluss des zweiten Abschnitts bildet Art. 17 über die Forderungsabtretung, der der Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie dient (eine gesonderte Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie ist wegen der allgemeinen Bestimmungen des ABGB über die Zession nicht erforderlich).

Der dritte Abschnitt (Art. 18 bis 22) enthält die Sonderbestimmungen zu den Überziehungsmöglichkeiten. Hier geht es um die Definition dieses Kreditvertrags und die Regelung der Frage, inwieweit das allgemeine Regulativ über den Konsumkreditvertrag auf diese Kreditierungsform Anwendung findet, und schließlich

um die besonderen Informationspflichten des Kreditgebers bei dieser Form der Kreditgewährung, durch die die spezifischen Vorgaben von Art. 2 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 Bst. h und k, Art. 10 Abs. 5 und Art. 12 der Richtlinie umgesetzt werden. In ähnlicher Weise enthält der vierte Abschnitt (Art. 23 und 24) Sonderbestimmungen für die Kreditierungsform der Überschreitung und der fünfte Abschnitt (25 und 26) für die Kreditierungsform des Zahlungsaufschubs und sonstige Finanzierungshilfen sowie für Verbraucherleasingverträge.

Eine ergänzende Bestimmung ist im sechsten Abschnitt (Art. 27) zusammengefasst, nämlich die Umsetzungsregelung zu Art. 19 der Richtlinie über die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Der abschliessende Abschnitt Sieben (Art. 28-31) regelt unter anderem Verwaltungsstraftatbestände zur Sanktionierung von Verstössen gegen die durch das Konsumkreditgesetz statuierten Pflichten; mit diesen Strafbestimmungen wird dem Sanktionierungsgebot des Art. 23 der Richtlinie entsprochen. Die Anhänge I bis III zum Konsumkreditgesetz werden unmittelbar und ohne erwähnenswerte Modifikationen aus den Anhängen zur Richtlinie übernommen.

Neuordnung des Darlehensvertrags im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

Die gemeinschaftsrechtlich indizierte Hinwendung des Gesetzgebers zum Verbraucherkredit gibt aber auch Anlass für die Erneuerung des korrespondierenden Normenbestandes im ABGB. Der Kreditvertrag als solcher ist dem liechtensteinischen Zivilgesetzbuch bislang unbekannt. Der Darlehensvertrag wiederum, der ja gleichsam das rechtsdogmatische „Hinterland“ des Kreditvertrags bildet, ist im ABGB noch nach dem römisch-rechtlichen Konzept des Realkontrakts konzipiert. Diese Konzeption mag für eine Realwirtschaft früheren Zuschnitts und – in rechtlicher Betrachtung – für das Sachdarlehen ihre Berechtigung gehabt haben, für die Gegebenheiten des heutigen Geschäfts- und Rechtslebens hat sie

jedoch schon längst ausgedient. Das Darlehen ist vom wirtschaftlich ungleich bedeutenderen Kreditvertrag bereits seit langem gänzlich in den Hintergrund gedrängt.

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie soll das ABGB eine Erneuerung des Hauptstücks über den Darlehensvertrag erfahren. Entsprechend dem zuvor Gesagten muss dies mit einem Wechsel vom Realkontrakt hin zu dem heute durchwegs gängigen Regelungsdesign des Konsensualvertrags einhergehen. Dabei wird freilich für eine „Entsorgung“ des Darlehensvertrags (nämlich für dessen ersatzloses Aufgehen im Kreditvertrag) kein Grund gesehen. In der Praxis ist Gegenstand des Darlehens zwar meistens – ebenso wie beim Kreditvertrag – die entgeltliche Zurverfügungstellung von Geldmitteln. Neben dieser wirtschaftlich sicher wichtigsten Ausprägung gibt es aber auch heute noch andere Erscheinungsformen des Vertragstyps Darlehen, die nicht bloß deshalb gänzlich negiert werden sollen, weil sie in der Regel konfliktfrei abgewickelt werden und daher aus forensischem Blickwinkel keine wahrnehmbare Rolle spielen. Gemeint ist einerseits das Sachdarlehen, das es im alltäglichen Geschehen nach wie vor gibt, und andererseits das unentgeltliche – weil zinsensfreie – Gelddarlehen, das vor allem im Familienkreis durchaus noch massenhaft vorkommt. Für ein die dogmatischen Grundfesten des rechtlichen Zusammenlebens festschreibendes Zivilgesetzbuch wäre es eine Fehlentwicklung, den Blick nur auf die konfliktiven Phänomene des Rechtslebens zu richten und die unproblematischen auszublenden. Deshalb haben auch in einem modernisierten ABGB das Sachdarlehen sowie das zinsenlose Gelddarlehen nach wie vor ihren Platz.

Der Kreditvertrag wird als eine Unterart des Darlehensvertrags definiert, nämlich als entgeltliches (also verzinsliches) Gelddarlehen. Einige Sonderregelungen, die gerade für den Kreditvertrag angezeigt scheinen, werden unabhängig von einem Unternehmer-Konsument-Verhältnis bereits allgemein im ABGB statuiert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Konsumkreditgesetz (KKG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Diese Bestimmung gibt einen programmatischen Überblick über die Regelungen des Konsumkreditgesetzes und hält ausdrücklich fest, dass diese Regelungen der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Konsumkreditverträge (in der Folge: Richtlinie) dienen.

Zu Art. 2 – Begriffe und Bezeichnungen

In dieser Bestimmung werden die Begriffsbestimmungen aus Art. 3 der Richtlinie umgesetzt. Die Begriffe „Überziehungsmöglichkeit“ (Art. 18 Abs. 1), „Überschreitung“ (Art. 23 Abs. 1) und „verbundener Kreditvertrag“ (Art. 13 Abs. 1) – werden erst an anderer Stelle definiert.

Bei der Umschreibung der Begriffe „Kreditgeber“ (Abs. 1) und „Kreditnehmer“ (Abs. 2) wird auf den bewährten Unternehmerbegriff - bzw. Begriff „Konsument“ aus dem KSchG zurückgegriffen und damit der Begriff „Konsument“ etwas weiter gefasst als nach der Richtlinie, weil damit auch die Gründungs- und Vorbereitungsgeschäfte (Art. 1 Abs. 3 KSchG) miteinbezogen sind.

Der Begriff „Kreditvertrag“ bzw. „Konsumkreditvertrag“ wird in Bst. c nicht in dem weiten von der Richtlinie vorgesehenen Sinn (Art. 3 Bst. c der Richtlinie) umschrieben, sondern knüpft an die Definition als entgeltlicher Gelddarlehensvertrag in § 986 ABGB an. Andere Formen der Kreditierung, die die Richtlinie ebenfalls unter dem Begriff des Kreditvertrags nennt – wie der Zahlungsaufschub und „sonstige ähnliche Finanzierungshilfen“ –, sollen von Bst. c nicht erfasst sein. Diese Formen der Kreditierung werden gesondert geregelt.

Die Bst. d bis l setzen die Begriffsbestimmungen aus der Richtlinie (Bst. f bis m) ohne inhaltliche Änderungen um.

Ergänzt werden die in der Richtlinie vorgesehenen Begriffsbestimmungen durch die Bst. m und n, die die Begriffe „Fremdwährungskredit“ und „Kredit mit Tilgungsträger“ umschreiben. Bst. n orientiert sich bei der Umschreibung des Kredits mit Tilgungsträger im Wesentlichen an der in Art. 10 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie enthaltenen Definition, geht aber insofern darüber hinaus, als auch solche Verträge als Tilgungsträger in Betracht kommen, die bereits vor dem Kreditvertrag abgeschlossen wurden.

Zu Art. 3 - Unwirksame Vereinbarungen

Die Vorschriften des Konsumkreditgesetzes sind einseitig zwingend; von ihnen kann durch vertragliche Vereinbarung nur zum Vorteil, nicht aber zum Nachteil des Konsumenten abgewichen werden. Damit wird Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Art. 4 - Geltungsbereich

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des Konsumkreditgesetzes fest.

Der 2. Abschnitt soll nach Abs. 1 nur für Kreditverträge im Sinn der Definition in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie gelten, somit nur für entgeltliche Gelddarlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Kreditgeber und einem Konsument als Kreditnehmer. Durch das Erfordernis der Entgeltlichkeit werden – wie in Art. 2 Abs. 2 Bst. f der Richtlinie – zins- und gebührenfreie Kreditverträge ausgenommen. Der 2. Abschnitt gilt überdies nur für Kreditverträge mit einem Gesamtkreditbetrag von zumindest EUR 200.-- / CHF 150.-- Auch die Richtlinie nimmt Kreditverträge mit einem geringeren Gesamtkreditbetrag von ihrem Anwendungsbereich aus (Art. 2 Abs. 2 Bst. c).

Die übrigen in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie genannten Ausnahmen von Anwendungsbereich der Richtlinie werden nur zum Teil übernommen.

Zu Art. 5 - Werbung

Diese Bestimmung setzt Art. 4 der Richtlinie um.

Die Werbung für Kreditverträge muss anhand eines repräsentativen Beispiels bestimmte Standardinformationen enthalten, sofern in der Werbung Zinssätze oder sonstige auf die Kreditkosten bezogene Zahlen genannt werden. Die im Einzelnen erforderlichen Informationen sind in Abs. 1 Bst. a bis e entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b, c, d und f) genannt. Eine weitere von der Richtlinie für den Zahlungsaufschub vorgesehene Informationspflicht (Bst. e) wird nicht im 2. Abschnitt, der nur für „klassische“ Kreditverträge gilt, sondern im 5. Abschnitt im Zusammenhang mit den Sonderbestimmungen für den Zahlungsaufschub umgesetzt.

Abs. 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie für den Fall um, dass der Kreditgeber den Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, als Voraussetzung für die Kreditvergabe verlangt. In diesem Fall muss zusammen mit der Information über den effektiven Jahreszinssatz auch auf diese Verpflichtung hingewiesen werden, sofern die damit verbundenen Kosten nicht im Voraus bestimmt werden können.

Zu Art. 6 - Vorvertragliche Informationspflichten

Diese Bestimmung setzt Art. 5 der Richtlinie um.

Abs. 1 legt fest, dass der Kreditgeber dem Konsument bestimmte vorvertragliche Informationen zu geben hat und in welcher Form diese Informationen bereitgestellt werden müssen. Dabei sind die konkret geäußerten Präferenzen des Konsumenten zu berücksichtigen; beim Umfang der Informationspflichten ist aber von einem verständigen Konsument auszugehen. Der jedenfalls notwendige In-

halt der Informationen ist in den Bst. a bis t aufgelistet, die Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis s der Richtlinie inhaltlich unverändert wiedergeben. Die Verwendung des Formblatts nach Anhang II ist dabei obligatorisch; damit sind die spezifischen Informationspflichten des Abs. 1 und die Informationspflichten nach Art. 5 Abs. 1 FernFinG erfüllt.

Zusätzliche – über die Bst. a bis t hinausgehende – Informationen sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen. Dies betrifft etwa die nach Abs. 6 und 7 zu gebenden näheren Informationen bei Krediten mit Tilgungsträgern und bei Fremdwährungskrediten, aber auch Zusatzinformationen oder Hinweise, die der Kreditgeber aus Eigenem – außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung – zur Verfügung stellen möchte.

Entsprechend Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie ordnet Abs. 2 an, welche der in Abs. 1 genannten Informationen bei Ferngesprächen zur Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung (Art. 6 Abs. 2 Bst. b FernFinG) erforderlich sind.

Wenn der Vertrag über Ersuchen des Konsumenten im Wege eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, bei dem eine Übermittlung der nach Abs. 1 erforderlichen Informationen nicht möglich ist (insbesondere auch bei Ferngesprächen nach Abs. 2), so sind – entsprechend Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie – die vollständigen Informationen nachträglich unverzüglich zu übermitteln (Abs. 3).

Auf Verlangen des Konsumenten hat ihm der Kreditgeber nach Abs. 4 zusätzlich zum Standardformular nach Abs. 1 unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie). Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Kreditgeber zu diesem Zeitpunkt nicht zum Abschluss des Kreditvertrags mit dem Konsument bereit ist.

Abs. 5 ordnet an, dass der Kreditgeber dem Konsument angemessene Erklärungen zu geben hat, damit der Konsument in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner wirtschaftlichen Lage entspricht. Hierzu hat der Kreditgeber erforderlichenfalls die vorvertraglichen Informationen gemäss Abs. 1 zu erläutern, weiters die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte und die möglichen spezifischen Auswirkungen der Produkte auf den Konsument, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug des Konsumenten.

Diese Verpflichtung ist in Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie vorgesehen. Dabei räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit ein, die Art und Weise dieser Unterstützung sowie deren Umfang und die Frage, durch wen sie zu geben ist, den besonderen Umständen der Situation, in der der Kreditvertrag angeboten wird, der Person, der er angeboten wird, und der Art des angebotenen Kredits anzupassen. Von dieser Möglichkeit soll in den Abs. 6 und 7 für Kredite mit Tilgungsträger und für Fremdwährungskredite Gebrauch gemacht werden.

Abs. 6 setzt zum einen die in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehenen besonderen Informationspflichten für Kredite mit Tilgungsträger um und konkretisiert zum anderen die in Abs. 5 vorgesehenen Erläuterungspflichten für solche Kredite entsprechend der in Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie eröffneten Option.

Bei Krediten mit Tilgungsträgern, die in Art. 2 Bst. n definiert werden, muss aus den nach Abs. 1 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen klar und prägnant hervorgehen, welche Risiken mit einem solchen Kredit im Unterschied zu einem Ratenkredit verbunden sind. Insbesondere muss – wie in Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie vorgesehen – hervorgehen, dass der Kreditvertrag oder der Vertrag über den Tilgungsträger keine Garantie für die Rückzahlung des auf Grund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, im konkreten Fall wird eine solche Garantie gegeben. Einen noch weitergehen-

den Umfang haben die vorvertraglichen Informationspflichten in Fällen, in denen der Vertrag über den Tilgungsträger mit dem Kreditgeber selbst abgeschlossen oder von diesem vermittelt wird. Dann müssen diese Informationen überdies eine grafische Darstellung der bisherigen Wertentwicklung des Tilgungsträgers über einen Zeitraum, der das vom Konsument zu tragende Veranlagungsrisiko anschaulich verdeutlicht, sowie eine tabellarische betrags- und prozentmäßige Darstellung sämtlicher Kosten des Tilgungsträgers enthalten. Unter den Kosten des Tilgungsträgers sind Abschlussprovisionen, Folgeprovisionen, laufende Verwaltungsentgelte und sonstige einmalig oder laufend anfallende Kosten des Tilgungsträgers zu verstehen.

Abs. 7 konkretisiert die in Abs. 5 vorgesehenen Erläuterungspflichten für den in Art. 2 Bst. m definierten Fremdwährungskredit. Damit wird von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die die Richtlinie in Artikel 5 Abs. 6 vorsieht. Das grundsätzliche Erfordernis, dem Konsument die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, ergibt sich dabei schon aus den generellen vorvertraglichen Informationspflichten in Abs. 1, die in Bst. a bis t nicht abschließend aufgelistet sind. Die Informationspflichten für den Fremdwährungskredit sollen in Abs. 7 näher spezifiziert werden.

Bei einem Fremdwährungskredit müssen aus den nach Abs. 1 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen das mit der anderen Währung verbundene Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko sowie alle gegenüber einem gleichartigen Kredit zusätzlich anfallenden Kosten klar und prägnant hervorgehen. Die Information über das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko muss überdies durch grafische Darstellungen und ein Rechenbeispiel illustriert werden. Sie hat eine grafische Darstellung der Entwicklung des Wechselkurses im Verhältnis zum Euro bzw. Franken seit dessen Bestehen, höchstens aber für die letzten 20 Jahre, zu enthalten, bei einem Kredit ohne festen Sollzinssatz eine grafische Darstellung

der Entwicklung des für Änderungen des Sollzinssatzes maßgeblichen Referenzzinssatzes seit dessen Veröffentlichung, höchstens aber für die letzten 20 Jahre. Weiters muss die Information ein Rechenbeispiel enthalten, in dem unter Zugrundelegung der Schwankungsneigung der anderen Währung die Risiken des Fremdwährungskredits anschaulich verdeutlicht werden.

Abs. 8 erstreckt die in den vorangegangenen Absätzen enthaltenen Informationspflichten auch auf den Kreditvermittler, den die der in Art. 5 ebenfalls erfasst. Wie in Art. 7 der Richtlinie vorgesehen, werden aber jene Kreditvermittler ausgenommen, die als Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer an der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligt sind.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass die Verpflichtung sowohl des Kreditgebers als auch des Kreditvermittlers zur Information selbstverständlich nicht bedeutet, dass dem Konsument die Informationen zugleich von beiden und damit zweimal zu geben wären. Die Informationspflicht gegenüber dem Konsument ist selbstredend erfüllt, wenn dieser die Informationen von einem der beiden erhält.

Alle in dieser Gesetzesbestimmung geforderten Informationen sind vom Kreditgeber unentgeltlich zu geben. Der Kreditgeber darf also für solche vorvertraglichen Informationen auch dann keine Kostenabgeltungen oder sonstigen Entgelte verlangen, wenn das Kreditverhältnis nicht zustande kommt.

Zu Art. 7 - Prüfung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten

Mit dieser Bestimmung werden die Richtlinienregelungen des Art. 8 und des Art. 9 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie in das liechtensteinische Recht umgesetzt. Art. 7 Abs. 1 entspricht weitgehend wortgleich der Anordnung in Art. 8 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie über die Pflicht des Kreditgebers zur Bonitätsprüfung. Von der im zweiten Satz des Abs. 1 dieser Richtlinienbestimmung enthaltenen Regelungsbefugnis zur Beibehaltung einer auf eine bestimmte Datenbank verweisen-

den innerstaatlichen Gesetzesvorschrift kann kein Gebrauch gemacht werden, weil eine solche Bestimmung über die Datenbankabfrage in Liechtenstein nicht besteht.

„Kreditwürdigkeit“ im Sinn dieser Bestimmung ist dahin zu verstehen, dass der Konsument bei einer ex-ante-Betrachtung voraussichtlich in der Lage sein wird, seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, ohne dadurch an den Rand seiner wirtschaftlichen Existenz gedrängt zu werden. Für ihre Prüfung sind die überblickbaren finanziellen Verhältnisse des Konsumenten ebenso ins Kalkül zu ziehen wie die Höhe des Kreditbetrags sowie Höhe und Frequenz der vom Kreditnehmer zu leistenden Rückzahlungen und dessen bereits bestehende Verbindlichkeiten. Bei einem Kredit mit Tilgungsträger oder bei einem Fremdwährungskredit muss der Kreditgeber bei dieser Bewertung auch prüfen, ob der Konsument auf Grund seiner ökonomischen Verhältnisse seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag voraussichtlich auch dann erfüllen könnte, wenn sich die mit dem Kredit verbundenen besonderen Risiken verwirklichen sollten, über die der Kreditgeber den Konsument gemäss Art. 6 Abs. 6 und 7 zu informieren hat. Auch hat der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags mit Tilgungsträger anhand der ihm zugänglichen Informationen den Risikogehalt, die Ertragsstärke und die Liquidität des Tilgungsträgers sowie die rechtliche Ausgestaltung des Vertrags über den Tilgungsträger zu überprüfen.

In Abs. 2 wird dem Kreditgeber für den Fall, dass die Bonitätsprüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konsumenten ergibt, seine Zahlungspflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Warnung des Konsumenten auferlegt. Er muss also den Konsument auf die Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit, wie sie sich aus der Prüfung ergeben haben, hinweisen. Diese Information muss selbstverständlich vollständig und transparent sein, um dem Konsument ein klares Bild darüber zu geben, wie sich der Kreditvertragsab-

schluss und die daraus resultierenden Zahlungspflichten auf seine finanzielle Lage auswirken. Im Fall eines intendierten Kreditvertrags mit Tilgungsträger hat der Kreditgeber, wenn die Prüfung gezeigt hat, dass mit dem Tilgungsträger ungewöhnliche Risiken verbunden sind oder der Tilgungsträger aus anderen Gründen mit grosser Wahrscheinlichkeit ungeeignet ist, den Konsument auch darüber zu warnen.

Die Regelung des Abs. 3 über die aktualisierte Bonitätsprüfung während des laufenden Kreditverhältnisses bei Änderung des Gesamtkreditbetrags wird nahezu wortgleich aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie übernommen.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung des Kreditgebers zur Information über das Ergebnis einer Datenbankabfrage bei Ablehnung des Kreditantrags ist durch Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie vorgegeben. Das gilt auch für die Ausnahme von der Informationspflicht für den Fall, dass diese Information Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderliefe. Als Beispiele für solche Ziele nennt Erwägungsgrund 29 der Richtlinie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten. Ausserdem ist in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie noch als eigenständiger Ausnahmegrund genannt, dass die Unterrichtung über die Datenbankabfrage nach anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist; im Erwägungsgrund 29 werden dazu beispielsweise Rechtsvorschriften über Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genannt. In der liechtensteinischen Umsetzungsnorm muss dieser Ausnahmegrund aber nicht eigens angeführt werden, weil er zwanglos unter den Terminus „Ziele der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit“ subsumiert werden kann.

Der abschliessende Hinweis im Art. 7 Abs. 4 auf die uneingeschränkte Geltung des Datenschutzgesetzes hat seine Entsprechung in Artikel 9 Abs. 4 hinsichtlich der Richtlinie 95/46/EG.

Zu Art. 8 – Zugang zu Datenbanken

Durch diese Bestimmung wird die Richtlinienregelung des Art. 9 Abs. 1 umgesetzt. Der abschliessende Hinweis auf die uneingeschränkte Geltung des Datenschutzgesetzes hat seine gemeinschaftsrechtliche Entsprechung in Art. 9 Abs. 4 hinsichtlich der Richtlinie 95/46/EG.

Zu Art. 9 – Zwingende Angaben in Kreditverträgen

Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie um.

Kreditverträge müssen gemäss Abs. 1 auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden. Wäre der Kreditvertrag bei Verletzung dieser Formvorschriften unwirksam, so wäre der Konsument nämlich verpflichtet, allenfalls bereits ausbezahlte Kreditsummen sofort zur Gänze zurückzuzahlen, und könnte sich auf die (dann unwirksam) vereinbarte Kreditierung nicht berufen. Zur Vermeidung derartiger Konsequenzen bleibt die Wirksamkeit des Kreditvertrags bei Verletzung von Formvorschriften unberührt. Die Einhaltung der Formvorschriften soll vielmehr durch Verwaltungsstrafen und die in Abs. 5 vorgesehenen Sanktionen sichergestellt werden.

Eine Ausfertigung des Kreditvertrags muss allen Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Welcher Zeitraum diesem Unverzüglichkeitserfordernis entspricht, kann nur nach den Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden; jedenfalls ist eine zeitliche Nähe zum abschliessenden Konsens über den Vertragsabschluss erforderlich.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (Art. 10 Abs. 2) und ohne inhaltliche Abweichungen werden in Abs. 2 jene Angaben aufgelistet, die der Kreditvertrag enthalten muss. Soweit in Art. 10 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs angesprochen sind, wird diese Bestimmung erst im 5.

Abschnitt umgesetzt. Die in Art. 10 Abs. 2 Bst. i der Richtlinie beschriebenen Inhalte eines Tilgungsplans sind in den Art. 10 ausgelagert.

Für Kredite mit Tilgungsträger und Fremdwährungskredite sehen die Abs. 3 und 4 – spiegelbildlich zu den entsprechenden vorvertraglichen Informationspflichten in Art. 6 Abs. 6 und 7 – besondere Angaben im Kreditvertrag vor.

Ein Kernstück des von der Richtlinie intendierten Konsumentenschutzes liegt in den Informationen über die essentiellen Daten des Kredits, die der Kreditgeber dem Konsument einerseits im Rahmen der vorvertraglichen Information und andererseits im Kreditvertrag geben muss. So wichtig dem Richtliniengeber diese Information des Konsumenten erkennbar war, überlässt es die Richtlinie dennoch – wie auch in allen anderen Zusammenhängen – den Mitgliedstaaten, die Effektivität der Vorschriften darüber durch entsprechende Sanktionen zu gewährleisten. Die Richtlinie beschränkt sich nämlich auf die Anordnung in Artikel 23, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein müssen. Vor diesem Hintergrund wurde bei der Vorbereitung dieses Entwurfs überlegt, ob es schon ausreichen könnte, für die weit gefassten Informationspflichten des Kreditgebers nach der Richtlinie bloss verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorzusehen (wie dies ja in Art. 28 KKG der Fall ist).

Abs. 5 sieht vier Fälle von Vertragskorrekturen vor:

- Nach Abs. 5 Bst. a führen fehlende Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins oder zu dem vom Konsument zu zahlenden Gesamtbetrag (vgl. Abs. 2 Bst. f und g) dazu, dass der gesetzliche Zinsfuss des § 1000 Abs. 1 ABGB als vereinbarter Sollzinssatz gilt; Wenn allerdings zwischen den Parteien – unabhängig von der fehlenden Angabe in der Kreditvertragsurkunde, also etwa mündlich oder im Korrespondenzweg – ein unter 4 % liegender Sollzinssatz vereinbart wurde, geht dieser der Regelung des § 9 Abs. 5 Bst. a vor. Im zweiten Satz von Bst. a wird angeordnet, dass der Kreditgeber

bei einem Ratenkredit die Herabsetzung des Sollzinssatzes verminderten Teilzahlungen zu berechnen und dem Konsument bekanntzugeben hat. Der Konsument verfügt ja in der Regel nicht über die finanzmathematischen Fähigkeiten, um selbst eine Neuberechnung der Rate anhand der veränderten Gegebenheiten durchzuführen. Dies muss daher vom Kreditgeber bewerkstelligt werden.

- Abs. 5 Bst. b sorgt für den Fall vor, dass im Kreditvertrag der effektive Jahreszins mit einem niedrigeren Wert angegeben ist, als er sich nach den vereinbarten Zahlungspflichten des Konsumenten zutreffenderweise errechnet. In diesem Fall schlägt die unrichtige Angabe des effektiven Jahreszinses auf den für den Vertrag anwendbaren Sollzinssatz durch; dieser gilt ungeachtet anderer Angaben im Vertrag in einer solchen Höhe als vereinbart, die unter Berücksichtigung aller übrigen Vertragsinhalte mit dem zu niedrig angegebenen Wert des effektiven Jahreszinses rechnerisch „zusammenpasst“. Auch für diesen Fall gilt die oben erwähnte Neuberechnungspflicht des Kreditgebers.
- Wenn der Kreditvertrag – entgegen Abs. 2 Bst. f und l – keine Informationen darüber enthält, unter welchen Bedingungen der Sollzinssatz oder sonstige vom Verbraucher zu leistenden Entgelte im Verlaufe des Vertragsverhältnisses geändert werden können, sind nach Abs. 5 Bst. c solche Änderungen dann ausgeschlossen, wenn sie zum Nachteil des Konsumenten ausschlagen würden. Mit dem in dieser Anordnung verwendeten Terminus „Bedingungen“ sind vor allem auch Angaben über die Kalkulation des veränderten Sollzinssatzes bzw. der geänderten Entgelte gemeint. Unter den „sonstigen Entgelten“ sind alle vom Konsument zu tragenden Kosten zu verstehen.
- Fehlen im Kreditvertrag die in Abs. 2 Bst. s geforderten Informationen über das Recht auf vorzeitige Rückzahlung, über die dem Kreditgeber allenfalls

zustehende Entschädigung und die Art ihrer Berechnung, so kann der Kreditgeber gemäss Abs. 5 Bst. d auch dann keine Entschädigung verlangen, wenn ihm eine solche nach den Regelungen des § 16 an sich zustünde.

Die in Abs. 5 Bst. a bis d genannten Rechtsfolgen gelten auf Grund eines Grössenschlusses auch dann, wenn der Kreditgeber dem Konsument entgegen der Regelung des Abs. 1 zweiter Satz im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Ausfertigung des Kreditvertrags zur Verfügung stellt.

Das Ziel des Abs. 5 liegt darin, dem Kreditgeber einen starken Anreiz zur richtigen und vollständigen Information des Konsumenten zu geben. Doch will diese Bestimmung Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Pflichtangaben des Kreditvertrags nicht schon dann sanktionieren, wenn der Konsument die entsprechenden Angaben und Daten ohnehin bereits vollständig und zutreffend im Rahmen der ihm vom Kreditgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 gegebenen vorvertraglichen Information erhalten hat. Deshalb wird im abschliessenden Satz des Abs. 5 bestimmt, dass die sanktionierenden Rechtsfolgen der Bst. a bis d in diesem Fall nicht zum Tragen kommen. Wenn der Konsument bereits informiert ist, sollen Gebrechen in der Kreditvertragsurkunde keine vertragsändernden Folgen zeitigen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die vorvertragliche Information in den fraglichen Punkten mit den später getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vollständig übereinstimmt. Die Beweispflicht für die bereits früher vorgelegene, vollständige und richtige Information des Konsumenten trifft freilich den Kreditgeber.

Zu Art. 10 - Tilgungsplan

Dies Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 2 Bst. i zweiter Unterabsatz und Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie um.

Bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit hat der Kreditgeber dem Konsument jederzeit einen Tilgungsplan zur Verfügung zu stellen (Abs. 1), dessen Inhalt in Abs. 2 vorgegeben ist.

Zu Art. 11 – Informationen bei Änderung des Sollzinssatzes

Diese Bestimmung setzt Art. 11 der Richtlinie um.

Abs. 1 führt die Informationen an, die der Kreditgeber dem Konsument vor dem Wirksamwerden einer Änderung des Sollzinssatzes zu geben hat. Wenn es sich um eine Änderung zum Nachteil des Konsumenten handelt, wird der Eintritt von deren Wirksamkeit an die Vornahme dieser Verständigung geknüpft (umgekehrt wäre dies bei einer Änderung zum Vorteil des Konsumenten nicht gerechtfertigt, weil es ja dann der Kreditgeber in der Hand hätte, durch Säumnis mit der Verständigung die Wirksamkeit der Änderung hinauszuzögern). Inwieweit eine Änderung des Sollzinssatzes zulässig ist, richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

Abs. 2 lässt eine gegenüber Abs. 1 abweichende vertragliche Vereinbarung über das Wirksamwerden einer Änderung des Sollzinssatzes für den Fall zu, dass die Änderung auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurückgeht und der neue Referenzzinssatz öffentlich zugänglich gemacht wird. In diesem Fall kann ein anderer Zeitpunkt als der in Abs. 1 vorgesehene für die Wirksamkeit der Änderung des Sollzinssatzes vereinbart werden. Das bedeutet, dass auch vereinbart werden kann, dass der geänderte Zinssatz unmittelbar nach der Änderung des Referenzzinssatzes wirksam werden soll. Bei einer Abweichung von Abs. 1 muss sich der Kreditgeber im Vertrag verpflichten, dem Konsument regelmässig die Informationen nach Abs. 1 (Sollzinssatz sowie Höhe, Anzahl, Fälligkeit der Teilzahlungen) zu übermitteln. Die Höhe des Referenzzinssatzes muss überdies in den Geschäftsräumen des Kreditgebers für den Konsument einsehbar sein.

Zu Art. 12 - Rücktrittsrecht

Art. 12 setzt Art. 14 der Richtlinie um.

Abs. 1 räumt dem Konsument das Recht ein, von einem Kreditvertrag (im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes) binnen vierzehn Tagen ab Vertragsschluss zurückzutreten. Die vierzehntägige Frist beginnt aber erst zu laufen, nachdem der Konsument die Vertragsbedingungen und Informationen gemäss Art. 9 erhalten hat. Eine absolute Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts sieht die Richtlinie nicht vor.

Abs. 2 enthält eine Regelung über die Berechnung der Rücktrittsfrist für den Fall, dass der Rücktritt auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erklärt wird. In diesem Fall soll entsprechend Art. 14 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist ausreichen. Ein Rücktritt kann aber auch mündlich oder telefonisch erklärt werden, zumal mangels besonderer Beweisregeln im liechtensteinischen Recht die von der Richtlinie an die Erklärung gestellte Anforderung („in einer Weise, die einen Nachweis nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts ermöglicht“) keine Einschränkung bedeutet. Dennoch wird es sich aus Gründen der einfacheren Beweisbarkeit in der Praxis empfehlen, einer mündlichen Erklärung eine schriftliche Bestätigung folgen zu lassen.

Der Rücktritt soll jedenfalls dann wirksam sein, wenn er den Informationen entspricht, die der Kreditgeber selbst dem Konsument gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. q gegeben hat.

Abs. 3 legt entsprechend Art. 14 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie den Umfang der Rückzahlungsverpflichtung des Konsumenten und den Zeitpunkt dafür fest. Nach dem Rücktritt hat der Konsument den ausbezahlten Betrag unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, samt den bis zur Rückzahlung angefallenen Zinsen zurückzuzahlen. Der Kreditgeber darf vom

Konsument darüber hinaus keine Entschädigung verlangen. Lediglich für Entgelte, die der Kreditgeber an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, hat er einen Ersatzanspruch gegen den Konsument.

Abs. 4 setzt Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie um, wonach der Konsument beim Rücktritt vom Kreditvertrag auch nicht mehr an eine Vereinbarung über eine Nebenleistung gebunden ist, wenn die Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber oder von einem Dritten auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Kreditgeber erbracht wird. In Abs. 4 soll die Restschuldversicherung (als Hauptanwendungsfall solcher Nebenleistungen) ausdrücklich erwähnt werden.

In Abs. 5 wird das Verhältnis zum Rücktrittsrecht nach dem Fernfinanzdienstleistungs-Gesetz und zum Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft nach dem KSchG geklärt. Entsprechend Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie sollen diese Rücktrittsrechte keine Anwendung finden, wenn dem Konsument ein Rücktrittsrecht nach Art. 14 zusteht. Soweit der sachliche Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes breiter ist als jener der Richtlinie, soll dennoch das Konsumkredit-Rücktrittsrecht die auf anderen Richtlinien beruhenden Rücktrittsrechte überlagern, was im Hinblick auf die Verständlichkeit geboten ist und aus europarechtlichen Aspekten unbedenklich erscheint.

In Abs. 6 macht soll die Anwendung der Bestimmungen über das Rücktrittsrecht für hypothekarisch gesicherte Kredite ausgeschlossen werden. Da Hypothekarkredite vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie zur Gänze ausgenommen sind, ist eine solche Ausnahme vor dem Hintergrund der Richtlinie unproblematisch. In der Praxis dienen Hypothekarkredite neben der Finanzierung von Sanierungsmassnahmen primär der Finanzierung von Liegenschaftskäufen. Diese Verträge werden regelmässig mit einer Treuhandkonstruktion abgewickelt, was im Falle eines Rücktrittsrechts des Kreditnehmers insofern zu prakti-

schen Problemen führen würde, als der Treuhänder in das Rücktrittsgeschehen nicht einbezogen ist. Dazu kommt, dass der durch ein Rücktrittsrecht verursachte Unsicherheitsfaktor zu einem Spannungsverhältnis mit der umgehend gebotenen Eintragung in das Grundbuch führen würde. Zudem können auch die Vorteile eines Rücktrittsrechts die frustrierten Aufwendungen für die Vorbereitung eines Hypothekarkredits nicht aufwiegen, zumal bei Hypothekarkrediten das Erfordernis eines Übereilungsschutzes in weitaus geringerem Ausmass besteht.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass für das Vorliegen eines „hypothekarisch gesicherten Kredits“ im Sinn der Ausnahmeregelung des Abs. 7 nicht etwa zu fordern ist, dass für den Kredit bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine hypothekarische Besicherung besteht (was in der Praxis ja kaum je der Fall sein wird). Es reicht vielmehr aus, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen beabsichtigt ist, die hypothekarische Besicherung in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss im Grundbuch vorzunehmen. Jene – im praktischen Rechtsleben durchaus nicht seltenen – Kreditverhältnisse, bei denen der Konsument zwar eine Pfandbestellungsurkunde unterfertigt, diese aber auf nicht absehbare Zeit „in der Schublade“ verbleibt und nur dann zur grundbücherlichen Durchführung gebracht wird, wenn das Kreditverhältnis notleidend zu werden droht, fallen aber nicht unter die Ausnahmeregelung des Abs. 7.

Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie betreffend die Verkürzung der Rücktrittsfrist kann nicht umgesetzt werden, weil diese Bestimmung voraussetzt, dass bei Inkrafttreten der Richtlinie im innerstaatlichen Recht bereits vorgesehen war, dass die Mittel dem Konsument nicht vor Ablauf einer speziellen Frist bereitgestellt werden dürfen. Da das liechtensteinische Recht eine solche Frist nicht gekannt hat, ist die Regelung für Liechtenstein nicht anwendbar.

Von der in Artikel 14 Abs. 6 der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, das Rücktrittsrecht für Kreditverträge auszuschliessen, „die nach geltenden Rechtsvorschriften unter Mitwirkung eines Notars geschlossen werden müssen“, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 13 – Verbundene Kreditverträge

Diese Bestimmung setzt die Definition der verbundenen Kreditverträge (Art. 3 Bst. n der Richtlinie) und die Regelungen über verbundene Kreditverträge (Art. 15 der Richtlinie) in das liechtensteinische Recht um.

Verbundene Kreditverträge werden in Abs. 1 definiert: Zum einen muss der Kreditvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dienen (Bst. a), zum anderen muss der Kreditvertrag mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden (Bst. b). Der Begriff der Waren ist in der Richtlinie nicht definiert; es ist aber evident, dass Liegenschaften nicht unter den Warenbegriff fallen, wie schon aus der Wendung „Lieferung von Waren“ erhellt; eine Liegenschaft wird nach dem juristischen Sprachgebrauch nicht „geliefert“. Dass es in bestimmten Konstellationen auch zu einer ausgeweiteten Anwendung von Regelungen des § 13 im Wege der Analogie kommen kann, ist freilich nicht ausgeschlossen.

Während nach der Richtlinie der Kredit ausschliesslich der Finanzierung des anderen Vertrags dienen muss, soll nach Abs. 1 Bst. a auch eine teilweise Finanzierung ausreichen. Eine solche Ausdehnung ist geboten, weil der Konsument auch bei nur teilweiser Finanzierung gleichermassen schutzwürdig ist. Vor dem Hintergrund der Vollharmonisierung ist eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs unproblematisch, was Erwägungsgrund 10 der Richtlinie verdeutlicht, der ausdrücklich festhält, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden können, die nicht unter die Beg-

riffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Ausdrücklich erwähnt Erwägungsgrund 10 überdies, dass die Vorschriften für verbundene Verträge auf Kreditverträge angewendet werden können, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dienen.

Für die nach Abs. 1 Bst. b erforderliche wirtschaftliche Einheit werden in den Ziff. 1 bis 4 einzelne Varianten definiert. Diese Fälle beschreiben jene Konstellationen, bei deren Vorliegen von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen ist. Dabei handelt es sich – was sich aus der aus der Richtlinie übernommenen Formulierung „ist auszugehen“ ergibt – um eine widerlegliche Vermutung. In jenen Fällen, in denen schon auf einen konkreten Vertrag Bezug genommen wird und überdies der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer an der Verknüpfung notwendigerweise beteiligt ist (Ziff. 1, 2 und 4 erster Fall), wird eine Widerlegung der Vermutung allerdings regelmässig nicht in Betracht kommen. Wohl aber ist eine Widerlegung in jenen Fällen zumindest denkbar, in denen die Verknüpfung nur in der Nennung des finanzierten Geschäfts im Kreditvertrag oder in einer ständigen Geschäftsbeziehung besteht (Ziff. 3 und 4 zweiter Fall). Die in Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 4 ausdrücklich genannten Fälle sollen die wirtschaftliche Einheit – als eine der Voraussetzungen für das Vorliegen eines verbundenen Vertrags – jedenfalls nicht abschliessend regeln; die Regelung soll vielmehr auch Einzelfälle erfassen können, in denen eine wirtschaftliche Einheit auf andere Weise begründet wird.

Die in Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 3 genannten Fälle sind in der Richtlinie vorgegeben. Ziff. 1 umfasst jene Fälle, in denen der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer (selbst) den Kredit zugunsten des Konsumenten finanziert, in denen also keine dritte Person als Kreditgeber hinzutritt. Nach Ziff. 2 ist von einer wirtschaftlichen Einheit dann auszugehen, wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten

oder Dienstleistungserbringers bedient, wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags somit arbeitsteilig zusammenwirken. Für die Ziff. 3 reicht es aus, dass im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind. Eine wirtschaftliche Einheit und damit ein verbundener Kreditvertrag kann somit auch ohne jegliche Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers an der Finanzierung entstehen.

Die von der Richtlinie vorgegebenen Fälle, in denen vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen ist, sollen durch Ziff. 4 ergänzt werden, der die bisherige Formulierung des Art. 23 KSchG übernimmt. Um bei verbundenen Verträgen eine Einschränkung des Konsumentenschutzniveaus zu verhindern, soll mit Ziff. 4 klargestellt werden, dass auch in jenen Fällen, in denen der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine Rechtsbeziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, von einer wirtschaftlichen Einheit auszugehen ist. Diese Erweiterung ist – wie oben dargestellt – mit der Richtlinie vereinbar, weil die Richtlinie auch auf verbundene Kredite angewendet werden kann, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen.

Abs. 2 setzt Artikel 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie um, der im Fall von Leistungsstörungen bei der Erfüllung des finanzierten Vertrags dem Konsument Rechte gegen den Kreditgeber einräumt. Die Umsetzung in Abs. 2 übernimmt grundsätzlich den bisher in Art. 23 dritter Satz KSchG für drittfinanzierte Geschäfte vorgesehenen Einwendungsdurchgriff: Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags soll der Konsument die Befriedigung des Kreditgebers auch verweigern können, soweit ihm Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis gegen den Lieferanten oder

Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen. Infolge der Übernahme dieser Bestimmung kann der bisherige Meinungsstand, etwa zum Umfang der erfassten Einwendungen oder zur Rückabwicklung, unverändert verwertet werden. Die nach Abs. 2 relevanten Einwendungen sollen demnach nicht auf Leistungsstörungen beschränkt sein, sondern – wie bisher in Art. 23 KSchG – auch auf anderen Gründen, etwa einer Irrtumsanfechtung, beruhen können. Wenngleich Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie nur Leistungsstörungen nennt, ist eine Ausdehnung auf andere Einwendungen unproblematisch, zumal es Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich gestattet, sogar eine Solidarhaftung des Kreditgebers mit dem Lieferanten für „jegliche Ansprüche“ anzuordnen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf Grund der Übernahme des bewährten Systems des Einwendungsdurchgriffs aus Art. 23 KSchG keine inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der Konturen dieser Rechtsfigur bewirkt werden.

Abs. 3 setzt Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie um, wonach ein Konsument, der ein „Recht auf Widerruf von einem Vertrag“ über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ausgeübt hat, das auf Gemeinschaftsrecht beruht, an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden ist. Der Rücktritt vom Vertrag über Waren oder Dienstleistungen soll sich demnach auch auf den damit verbundenen Kreditvertrag auswirken. Abs. 3 sieht für die Auswirkungen auf den Kreditvertrag keine gesonderte Erklärung des Konsumenten vor. Vielmehr soll der Rücktritt vom finanzierten Vertrag auch als Rücktritt vom verbundenen Kreditvertrag gelten. Eine zusätzlich erforderliche Rücktrittserklärung des Konsumenten wäre wohl mit der Richtlinie nicht vereinbar und läge auch nicht im Interesse des Konsumenten. Dazu kommt, dass ein Aufrechterhalten des Kreditvertrags auch die Interessen des Kreditgebers beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn die für den Kredit bestellten Sicherheiten von der Aufrechterhaltung des Kaufvertrags abhängen. Daher soll nach Abs. 3 der Rücktritt vom

finanzierten Vertrag unmittelbar auch zur Auflösung des damit verbundenen Kreditvertrags führen.

Zum Umfang der Rückforderungsansprüche im Fall des Rücktritts vom Kreditvertrag als Folge des Rücktritts vom finanzierten Fernabsatzvertrag enthalten Art. 11 und 12 KSchG bereits Regelung.

Während nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie der Rücktritt vom finanzierten Vertrag auf Gemeinschaftsrecht beruhen muss, soll die Umsetzung in Abs. 3 generell Rücktritte nach Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften umfassen. Mit dieser Formulierung wird den Anforderungen der Richtlinie entsprochen, weil die in Frage kommenden auf Gemeinschaftsrecht beruhenden allesamt gleichzeitig Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften sind. Eine allfällige Ausdehnung auf nicht auf Gemeinschaftsrecht beruhende Vorschriften wäre zudem nach Erwägungsgrund 37 zulässig („Dies sollte nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für verbundene Kreditverträge in den Fällen berühren, in denen ein Kaufvertrag hinfällig geworden ist oder in denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach innerstaatlichem Recht ausgeübt hat.“).

Wenn der Kreditvertrag insofern nur teilweise der Finanzierung des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dient, als der Kreditbetrag das Finanzierungserfordernis übersteigt (z.B. Kreditbetrag 50 000 Euro, Kauf eines PKW um den Preis von 35 000 Euro), wird bei Teilbarkeit des Kreditbetrags – damit ist die eindeutige betragliche Identifizierung des „finanzierenden“ Teiles und des übrigen Teiles der Kreditvaluta gemeint – durch den Rücktritt vom Kauf- oder Dienstleistungsvertrag nur der „finanzierende“ Kreditteil (im Beispiel hier also nur der Teilkredit über 35 000 Euro) und nicht der gesamte Kreditvertrag aufgelöst, weil nur insofern ein verbundener Vertrag vorliegt.

Die mannigfaltigen Fragen, die sich je nach Konstellation im Zusammenhang mit der Rückabwicklung stellen können, brauchen hier im Konsumkreditgesetz nicht im Detail gelöst zu werden, sondern sind nach allgemeinem Vertrags- und Bereicherungsrecht zu beantworten.

Abs. 4 regelt den im Vergleich zu Abs. 3 umgekehrten Fall. Während sich Abs. 3 auf jene Fälle bezieht, in denen der finanzierte Vertrag aufgelöst wird, knüpft Abs. 4 an den Rücktritt vom Kreditvertrag an. Für die Frage, welche Rechtsfolgen ein Rücktritt vom Kreditvertrag für den verbundenen Vertrag haben sollte, enthält die Richtlinie keine Regelung. Erwägungsgrund 9 erklärt es aber ausdrücklich für zulässig, dass „die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Aufhebung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags für den Fall beibehalten oder einführen, dass der Konsument sein Widerrufsrecht von dem Kreditvertrag ausübt“. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Allerdings ist es auch denkbar, dass der Konsument den finanzierten Vertrag aufrecht erhalten will, weil er eine andere Finanzierungsmöglichkeit gefunden hat. Daher wird in Abs. 4 – im Unterschied zu Abs. 3 – kein automatischer Wegfall des finanzierten Vertrags vorgesehen. Vielmehr soll eine Rücktrittserklärung erforderlich sein, die der Konsument binnen einer Woche ab dem Rücktritt vom Kreditvertrag abgeben kann.

Eine Ausnahme ist für jenen Fall erforderlich, in dem die für einen verbundenen Kreditvertrag erforderliche wirtschaftliche Einheit allein dadurch begründet wird, dass im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind (Abs. 1 Ziff. 3). Da in diesem Fall der Vertragspartner des finanzierten Vertrags gar nicht in die Finanzierung involviert ist, vielmehr von dieser gar nicht informiert sein muss, wäre es nicht sachgerecht, den Bestand des finanzierten Vertrags in irgendeiner Weise mit der Aufrechterhaltung oder Auflösung des Kreditvertrags zu verknüpfen. Für diesen

Fall soll der Rücktritt vom Kreditvertrag daher keine besondere Rücktrittsmöglichkeit vom finanzierten Vertrag eröffnen.

Tritt der Konsument auf Grundlage eines Rücktritts gemäss § 12 auch vom verbundenen Vertrag zurück, so ist zu unterscheiden: Wurden die Waren noch nicht (auch nicht teilweise) geliefert bzw. die Dienstleistungen noch nicht (auch nicht teilweise) erbracht, so hat auf Grund des Rücktritts die Sachleistungserbringung beim finanzierten Geschäft zu unterbleiben; eine allenfalls vom Kreditgeber auf Grund des Kreditvertrags an den Lieferanten erbrachte Geldleistung ist von diesem wieder zurückzustellen. Wenn aber bereits Waren geliefert bzw. Dienstleistungen erbracht wurden, ist das finanzierte Geschäft nach allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln rückabzuwickeln. Der Konsument hat also die empfangenen Waren zurückzustellen, der Lieferant allenfalls bereits vereinnahmte Zahlungen zurückzuerstatten. Bei Dienstleistungen hat der Konsument für deren Inanspruchnahme, bei Waren für deren Verbrauch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. All dies muss hier aber nicht in all den vielfältigen möglichen Varianten gesetzlich geregelt werden, sondern ergibt sich aus generellem Vertragsrecht.

Abs. 5 nimmt Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen, von den Regelungen des Art. 13 aus. Damit wird die Ausnahmeregelung in Art. 2 Abs. 1 Bst. h der Richtlinie hier partiell umgesetzt.

Zu Art. 14 - Kündigungsrecht und ähnliche Rechte des Kreditgebers

Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie um und schafft zu § 986 Abs. 2 ABGB eine Sonderbestimmung für die (ordentliche) Kündigung durch den Kreditgeber. Während ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Kreditvertrag gemäss § 986 Abs. 2 ABGB von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wird in Abs. 1 für Konsumkreditverträge – wie in der Richtlinie vorgegeben – das Kündigungsrecht des Kredit-

gebers an strengere Voraussetzungen geknüpft. Zum einen setzt die Kündigung eine entsprechende Vereinbarung im Kreditvertrag voraus, und zum anderen muss die Kündigungsfrist zumindest zwei Monate betragen. Überdies muss die Kündigung dem Konsument auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zugehen.

Für auf bestimmte Zeit geschlossene Konsumkreditverträge sieht die Richtlinie ein (ordentliches) Kündigungsrecht nicht vor, was der allgemeinen Systematik des § 986 ABGB entspricht. Bei auf bestimmte Zeit geschlossenen Kreditverträgen kann ein ordentliches (nicht an sachlich gerechtfertigte Gründe geknüpft) Kündigungsrecht schon nach § 990 ABGB überdies auch durch Vereinbarung nicht begründet werden.

Die Möglichkeit des Kreditgebers zur ausserordentlichen Kündigung (§ 987 ABGB) soll hingegen nicht beschränkt werden. Dazu hält Erwägungsgrund 33 im Zusammenhang mit Art. 13 ausdrücklich fest, dass die Richtlinie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vertragsrechts betreffend die Rechte der Vertragsparteien, den Kreditvertrag auf Grund eines Vertragsbruchs zu beenden, nicht berührt.

Abs. 2 setzt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie um. Er sieht ein Leistungsverweigerungsrecht des Kreditgebers aus sachlich gerechtfertigten Gründen vor, das allerdings eine entsprechende Vereinbarung im Kreditvertrag voraussetzt. Nach dem Erwägungsgrund 33 können zu diesen Gründen beispielsweise der Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Kredits oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der Konsument seiner Verpflichtung zur Zurückzahlung des Kredits nicht nachkommen kann, gehören. Sofern der Kreditgeber von seinem Recht, die Auszahlung von Kreditbeträgen zu verweigern, Gebrauch machen will, muss er den Konsument unverzüglich darüber informieren und die Gründe dafür angeben. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die

öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde. Diese Formulierung umfasst die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung und setzt die Richtlinienvorgaben „nach anderen Gemeinschaftsvorschriften nicht zulässig“ und „läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider“ um.

Die in § 991 ABGB verankerte Möglichkeit des Kreditgebers, eine Auszahlung des Kreditbetrags bei massiver Verschlechterung der Vermögenslage oder Entwertung von Sicherheiten zu verweigern, besteht hier – als von Gesetzes wegen bestehende Gestaltungsmöglichkeit – ausdrücklich nicht, weil Abs. 2 die Verweigerung der Kreditauszahlung – trotz Vorliegens sachlich gerechtfertigter Gründe – generell von einer entsprechenden Vereinbarung abhängig macht.

Wenngleich die Richtlinie in Art. 13 Abs. 2 nur auf unbefristete Kreditverträge Bezug nimmt, soll Abs. 2 sowohl für auf unbestimmte Zeit als auch für auf bestimmte Zeit geschlossene Kreditverträge gelten, zumal im Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes eine Unterscheidung beim Leistungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nicht gerechtfertigt wäre.

Auf das Recht zur ausserordentlichen Kündigung hat Abs. 2 keinen Einfluss. Im Besonderen ist es nicht ausgeschlossen, dass ein „sachlich gerechtfertigter Grund“, der nach Abs. 2 eine Verweigerung der Auszahlung von Kreditbeträgen nur bei entsprechender Vereinbarung ermöglicht, auch die Voraussetzungen des § 987 ABGB erfüllt und daher den Kreditgeber zu einer ausserordentlichen Kündigung berechtigt.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich unverändert die bisher in Art. 17 KSchG enthaltene Regelung über den Terminsverlust. Auf Grund der Einbettung in das Konsumkreditgesetz gilt die Regelung über den Terminsverlust allerdings nur im Anwen-

dungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere daher nur für entgeltliche Kreditierungen.

Zu Art. 15 – Kündigung durch den Konsument

Art. 15 setzt Art. 13 Abs. 1 erster und zweiter Satz der Richtlinie um. Während Art. 14 Abs. 1 eine Sonderbestimmung zu § 986 Abs. 2 ABGB für den Kreditgeber schafft, legt Art. 15 Sonderbestimmungen für die (ordentliche) Kündigung durch den Konsument fest. Im ersten Satz wird ausdrücklich festgehalten, dass der Konsument einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrag jederzeit kündigen kann. Dies entspricht der allgemeinen Regelung in § 986 Abs. 2 ABGB, die ebenfalls keinen Kündigungstermin vorsieht, aber dispositiv ist. Die von der Richtlinie für unbefristete Kreditverträge vorgegebene jederzeitige Kündigungsmöglichkeit des Konsumenten soll im ersten Satz daher ausdrücklich festgeschrieben und damit gleichzeitig (im Wege des Art. 3 KKG) zwingend gestellt werden. Eine inhaltliche Abweichung von der allgemeinen Bestimmung im ABGB enthält der zweite Satz, der – im Unterschied zur einmonatigen Kündigungsfrist des § 986 Abs. 2 ABGB – keine Kündigungsfrist für die Kündigung durch den Konsument vorsieht. Allerdings ist die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat zulässig. In jedem Fall dürfen dem Konsument für die Kündigung keine Kosten verrechnet werden.

Für auf bestimmte Zeit geschlossene Konsumkreditverträge sieht die Richtlinie auch für den Konsument kein (ordentliches) Kündigungsrecht vor, was – wie bei der Kündigung durch den Kreditgeber – der allgemeinen Systematik des § 986 ABGB entspricht. Dem Konsument steht für diesen Fall ohnehin die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung zur Verfügung.

Zu Art. 16 – Vorzeitige Rückzahlung

Diese Bestimmung setzt Art. 16 der Richtlinie über die vorzeitige Rückzahlung um.

In Abs. 1 wird dem Kreditnehmer eine Gestaltungsmöglichkeit dahin eingeräumt, die ihn treffenden Lasten aus dem Vertragsverhältnis durch vorzeitige Erfüllung seiner Rückzahlungsverbindlichkeit zu vermindern oder sich von ihnen zur Gänze zu befreien (erster Satz). Der prioritäre Anwendungsbereich dieser Regelung liegt bei Kreditverträgen mit von vornherein bestimmter Vertragsdauer, weil bei auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditverträgen dem Kreditnehmer ohnedies das ordentliche Kündigungsrecht nach § 986 Abs. 2 ABGB zukommt. Dennoch sind auch bei unbefristeten Kreditverträgen sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für das Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung auszumachen, insbesondere für bloss partielle vorzeitige Rückzahlungen oder etwa dann, wenn bei Abschluss eines nicht befristeten Kreditvertrags eine bestimmte Mindestvertragsdauer vertraglich vereinbart wurde.

Das Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung steht dem Kreditnehmer jederzeit zu, also bereits ab Beginn des Vertragsverhältnisses. Dieses Recht umfasst nicht nur die gänzliche Tilgung des Aussenstands, sondern auch dessen Verminderung durch vorzeitige Teilrückzahlung. Art. 16 ist wie auch die übrigen Bestimmungen des Konsumkreditgesetzes zwingend (Art. 3); das vorzeitige Rückzahlungsrecht des Kreditnehmers kann also vertraglich weder abbedungen noch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

Die Regelung des zweiten Satzes des Abs. 1 hat gleichsam „rechtshygienische“ Funktion, indem sie die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen als Kündigung des Kreditvertrags gelten lässt. So wie bei Vertragsende der Kreditbetrag samt den noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen ist (§ 989 Abs. 2 ABGB), so muss umgekehrt die vollständige Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kreditnehmer die Auflösung des Kreditverhältnisses bewirken. Dies gilt freilich nicht für Vertragskonstruktionen, bei denen die vollständige Rückführung der Aussenstände des Kreditnehmers definitionsgemäss nicht zur Auflösung des Ver-

tragsverhältnisses führt, weil dem Kreditnehmer ungeachtet dessen das Recht zusteht, nachfolgend wieder Kredit in Anspruch zu nehmen, wie dies vor allem beim Kontokorrentkredit der Fall ist. Hier gehört die jederzeit mögliche Leistung von Zahlungen durch den Kreditnehmer und dabei auch die – temporäre – Schuldtilgung zur Gänze zum Wesen des Vertragstyps. Deshalb ist beim Kontokorrentkredit der vollständige Ausgleich eines Passivstandes auf dem Kreditkonto durch Zahlung des Kreditnehmers keine „vorzeitige Rückzahlung“ im Sinn des Abs. 1 zweiter Satz und somit auch nicht als Kündigung des Kreditvertrags anzusehen.

Der dritte Satz des Abs. 1 ist der Frage gewidmet, welchen Einfluss die vorzeitige Kreditrückführung auf die Höhe der den Kreditnehmer noch treffenden Zahlungspflichten hat: Durch die vorzeitige Kreditrückzahlung ermässigt sich die Höhe der vom Kreditnehmer zu entrichtenden Zinsen, weil auf Grund dieses Vorgangs das auf den dadurch abgeschnittenen Teil der ursprünglich vorgesehenen Vertragsdauer bzw. – bei vorzeitiger Teilrückzahlung – auf den dadurch vorzeitig getilgten Teil des Aussenstandes entfallende Entgelt seine Grundlage verliert und deshalb in Abzug zu bringen ist. Gleiches gilt im Fall einer durch die vorzeitige Rückzahlung verkürzten Vertragsdauer für die vom Kreditnehmer zu zahlenden laufzeitabhängigen Kosten.

Abs. 2 enthält die Grundsatzregelung zu der – schon durch die Richtlinie vorgegebenen – Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung (der so genannten „Vorfälligkeitsentschädigung“) und zu den Ausnahmen davon. Damit betrifft dieser Absatz – genau im Gegensatz zu der in Abs. 1 dritter Satz enthaltenen Regelung – eine mögliche Erhöhung der Zahlungspflichten des Kreditnehmers. Der Kreditgeber hat nämlich das Recht, vom Kreditnehmer eine angemessene Entschädigung wegen der vorzeitigen Rückzahlung zu fordern. Das Pendant dieser Bestimmung in der Verbraucherkreditrichtlinie sind die Abs. 2 bis 5 in deren Artikel 16.

Im zweiten Satz werden in vier Ziffern die Ausnahmen vom Recht des Kreditgebers auf eine Vorfälligkeitsentschädigung aufgezählt. Generell darf – wie in Art. 16 Abs. 3 Bst. c der Richtlinie und mittelbar auch in Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehen – keine Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung verlangt werden, wenn die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde (Bst. b). Eine Entschädigung darf somit nur dann verlangt werden, wenn die Rückzahlung in einen Zeitraum mit festem Sollzinssatz fällt. Der Begriff „fester Sollzinssatz“ ist in Art. 2 Abs. 9 entsprechend Art. 3 Bst. k der Richtlinie definiert und setzt einen bestimmten festen Prozentsatz voraus. Eine Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung soll überdies – wie in Art. 16 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie vorgesehen – dann unzulässig sein, wenn die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus einem Versicherungsvertrag getätigt wird, der vereinbarungsgemäss die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll (Bst. a). Weiters ist eine Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung – wie in Art. 16 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie vorgesehen – ausgeschlossen, wenn der Kredit in Gestalt einer Überziehungsmöglichkeit gewährt worden ist (Bst. d).

Der vierte Fall (Bst. c), in dem eine Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung ausgeschlossen ist, stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Kreditgeber diese Entschädigung nur dann verlangen darf, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung den im jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehenen Schwellenwert überschreitet. Der Schwellenwert darf nicht höher sein als 10 000 EUR/ 15.000 CHF innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums. Von dieser den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit soll in Abs. 2 Bst. c Gebrauch gemacht werden; eine Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung soll also auch dann nicht zulässig sein, wenn der vorzeitig zurückgezahlte Betrag 10 000 Euro innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums nicht übersteigt.

Abs. 3 enthält für die Höhe einer Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung, soweit eine solche nach Abs. 2 überhaupt zulässig ist, eine Deckelung in zweifacher Hinsicht. Zum einen darf – was die Richtlinie in Art. 16 Abs. 5 vorgibt – die Entschädigung die Zinsen, die der Konsument bis zum Ende der Laufzeit für den betreffenden Kreditbetrag hätte entrichten müssen, nicht übersteigen. Zum anderen darf – entsprechend Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie – die Entschädigung grundsätzlich nicht höher sein als 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags. Wenn die Restlaufzeit des Kreditvertrags weniger als ein Jahr beträgt, reduziert sich die Höchstgrenze auf 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Betrags.

Von der in Art. 16 Abs. 4 Bst. b der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit soll kein Gebrauch gemacht werden. Nach dieser Bestimmung könnten die Mitgliedstaaten sowohl dem Kreditgeber als auch dem Konsument das Recht einräumen, eine Berechnung der Entschädigung nach dem im Einzelfall dem Kreditgeber konkret entstandenen Verlust zu verlangen. Solche konkreten Berechnungen zum Nachweis eines tatsächlich höheren oder niedrigeren Verlustes könnten – zumal sie sich ja nur auf reale Zinsenentwicklungen gründen könnten (und nicht auch auf bloss hypothetische Annahmen darüber) – unter Umständen erst lange nach dem durch die vorzeitige Rückzahlung herbeigeführten Ende des Kreditverhältnisses angestellt werden. Dies würde aber einen längeren Schwebezustand und damit Rechtsunsicherheit bewirken. Von einem mit derartigen Nachteilen behafteten „Nachjustierungssystem“ soll abgesehen werden. Hinzu kommt, dass es dem Konsument nicht zugemutet werden soll, letzten Endes möglicherweise mit einer wesentlich höheren Entschädigungspflicht konfrontiert zu sein, als er auf Grund der Deckelungsregelung angenommen hatte.

Abs. 4 schafft eine Sonderregelung für hypothekarisch gesicherte Kredite, die von der Richtlinie nicht erfasst sind, aber grundsätzlich in das Verbraucherkreditgesetz einbezogen werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch bei Hypothe-

karkrediten der Kreditnehmer das Recht auf vorzeitige Rückzahlung hat, aber für die vorzeitige Rückzahlung die Vereinbarung einer höchstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig ist. Ist eine Periode mit festem Sollzinssatz vereinbart, so ist eine Kündigungsfrist bis zum Ablauf dieser Periode zulässig. Wenn der Kreditnehmer die vereinbarte Kündigungsfrist nicht einhält, kann der Kreditgeber für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist eine Entschädigung verlangen, wobei die Ausnahmebestimmungen in Abs. 2 zweiter Satz für diese Entschädigung nicht gelten sollen. Sehr wohl anzuwenden sind allerdings die Regelungen des Abs. 3 über die Höhe der Entschädigung. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass für das Vorliegen eines „hypothekarisch gesicherten Kredits“ im Sinn der Ausnahmeregelung des Abs. 4 nicht etwa zu fordern ist, dass für den Kredit bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine hypothekarische Besicherung besteht (was in der Praxis ja kaum je der Fall sein wird). Es reicht vielmehr aus, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen beabsichtigt ist, die hypothekarische Besicherung in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss im Grundbuch vorzunehmen. Jene – im praktischen Rechtsleben durchaus nicht seltenen – Kreditverhältnisse, bei denen der Konsument zwar eine Pfandbestellungsurkunde unterfertigt, diese aber auf nicht absehbare Zeit „in der Schublade“ verbleibt und nur dann zur grundbücherlichen Durchführung gebracht wird, wenn das Kreditverhältnis notleidend zu werden droht, fallen aber nicht unter die Ausnahmeregelung des Abs. 4.

Abs. 5 sichert die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung auch bei Krediten mit Tilgungsträgern ab. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung ist dem Konsument eine weitere Dotierung des Tilgungsträgers regelmässig nicht mehr möglich, weil er die dafür vorgesehenen Mittel unmittelbar zur Kredittilgung verwendet hat. Da der Kredit insoweit ohnehin zurückbezahlt ist, soll der Kreditgeber in diesem Umfang den Konsument nicht mehr zu weiteren Einzahlungen auf den Tilgungsträger verhalten können, weil ansonsten der Konsument regelmässig

sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung nicht ausüben könnte. Der Kreditgeber muss daher etwa einer Zahlungsfreistellung des Tilgungsträgers in jenem Umfang zustimmen, in dem der Konsument den Kredit unmittelbar vorzeitig zurückgezahlt hat.

Zu Art. 17 - Forderungsabtretung

Diese Bestimmung setzt Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie um.

Der Kreditgeber muss den Konsument über die Abtretung von Ansprüchen aus dem Kreditvertrag verständigen, es sei denn, er tritt mit Einverständnis des Zessionars weiterhin als Kreditgeber auf. Ebenso muss der Kreditgeber den Konsument verständigen, wenn er den gesamten Kreditvertrag zulässigerweise an einen Dritten überträgt. Durch den Hinweis auf die erforderliche Zulässigkeit soll deutlich gemacht werden, dass eine Übertragung des gesamten Vertragsverhältnisses nur bei entsprechender (Voraus-)Vereinbarung möglich ist, die gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. b KSchG überdies im Einzelnen ausgehandelt sein muss. Die Regelungen der Richtlinie und deren Umsetzung ändern also nichts an den allgemeinen Anforderungen an die Wirksamkeit einer Zession bzw. Vertragsübernahme.

Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie, der dem Konsument die Möglichkeit einräumt, seine Einreden auch gegenüber dem neuen Gläubiger geltend zu machen, bedarf im Hinblick auf § 1396 ABGB keiner inhaltlichen Umsetzung. Es ist aber klarzustellen, dass von § 1396 ABGB zum Nachteil des Konsumenten nicht abgewichen werden kann.

Zu Art. 18 – Definition und Anwendungsbereich

Abs. 1 setzt die Definition der Überziehungsmöglichkeit aus Art. 3 Bst. d der Richtlinie in das liechtensteinische Recht um. Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich insofern von dem bisher in Liechtenstein gebräuchlichen Verständ-

nis des Begriffs „Überziehung“, als sie eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Kreditgeber und Konsument voraussetzt. Auf Grund dieser Vereinbarung stellt der Kreditgeber dem Konsument Beträge zur Verfügung, die das Guthaben auf dem laufenden Konto des Konsumenten überschreiten. Die Vereinbarung gibt somit einen Rahmen vor, innerhalb dessen der Konsument die Möglichkeit hat, den Kredit ganz oder teilweise abzurufen. Da Überziehungsmöglichkeiten als besondere Formen des Kreditvertrags definiert sind, ist Entgeltlichkeit im Hinblick auf § 988 ABGB für sie ein Definitionsmerkmal. Dies ist insofern richtlinienkonform, als zins- und gebührenfreie Verträge gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. f von der Richtlinie generell nicht erfasst sind.

Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie schränkt den Anwendungsbereich der Richtlinie für Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist, auf bestimmte Artikel der Richtlinie ein. Für solche Überziehungsmöglichkeiten, die in Abs. 2 als „kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten“ bezeichnet werden, können dementsprechend nur einzelne Bestimmungen des 2. Abschnitts anwendbar sein. Die anwendbaren Bestimmungen werden in Abs. 2 genannt: Auf kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten sind vom 2. Abschnitt nur Art. 4 (Geltungsbereich), teilweise Art. 5 (Werbung), Art. 7 (Prüfung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten), Art. 8 (Zugang zu Datenbanken), teilweise Art. 9 (zwingende Angaben in Kreditverträgen) und Art. 13 (verbundene Kreditverträge) anwendbar, nicht aber Art. 12 (Rücktrittsrecht), Art. 14 Abs. 1 und 2 (Kündigungsrecht und ähnliche Rechte des Kreditgebers), Art. 15 (Kündigung durch den Konsument) und Art. 16 (vorzeitige Rückzahlung). Dazu kommen Sonderbestimmungen über die vorvertraglichen Informationen (Art. 19), die für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten die allgemeinen Bestimmungen in Art. 6 ersetzen, Sonderbestimmungen über die zwingenden Angaben in Kreditverträgen (Art. 20), die die allgemeinen Bestimmungen in Art. 9 ergänzen, Sonderbestimmungen über laufende Informationen mittels Kontoaus-

zugs (Art. 21) und Sonderbestimmungen über die Informationen bei Änderung des Sollzinssatzes (Art. 22), die für Überziehungsmöglichkeiten die allgemeinen Bestimmungen in Art. 11 ersetzen. Anwendbar ist überdies die (nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende) Bestimmung über den Terminsverlust in Art. 14 Abs. 3.

Durch den Verweis auf Art. 4 werden auch die Beschränkungen des Anwendungsbereichs für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten übernommen, sodass etwa Überziehungsmöglichkeiten unter EUR 200.-- / CHF 300.-- ebenso wenig erfasst sind wie Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen.

Da Art. 2 Abs. 3 den Anwendungsbereich der Richtlinie grundsätzlich nur für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten einschränkt (solche, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist), hat für sonstige Überziehungsmöglichkeiten der 2. Abschnitt uneingeschränkt anwendbar zu bleiben, was in Abs. 3 klargestellt wird. Auch für sonstige Überziehungsmöglichkeiten gelten durch den Verweis auf Art. 4 die allgemeinen Beschränkungen des Anwendungsbereichs. Weiters gelten die Sonderbestimmungen der Art. 21 und 22 entsprechend der Richtlinie auch für sonstige Überziehungsmöglichkeiten.

Zu Art. 19 – Vorvertragliche Informationspflichten bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten

Diese Bestimmung setzt Art. 6 der Richtlinie um.

Art. 19 enthält besondere vorvertragliche Informationspflichten für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten. Die allgemeinen in Art. 6 geregelten vorvertraglichen Informationspflichten gelten für diese Überziehungsmöglichkeiten nicht. (Eine Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie ist nur für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten erforderlich. Für die ebenfalls in Art. 6 der Richtlinie genannten

Kreditverträge im Sinn von Art. 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie gelten die allgemeinen Bestimmungen des Art. 6 KKG, weil von den Ausnahmemöglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden soll.)

Der jedenfalls notwendige Inhalt der Informationen ist in Abs. 1 Bst. a bis m aufgelistet, die Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis l der Richtlinie inhaltlich unverändert wiedergeben. Anders als nach Art. 6 Abs. 1 ist gemäss Art. 19 Abs. 1 die Verwendung des Informationsformulars für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten nicht obligatorisch. Die vorgesehenen Informationen müssen aber jedenfalls optisch hervorgehoben werden. Wird das Informationsformular nach Anhang III verwendet, so gelten sowohl die Informationspflichten nach Abs. 1 als auch die Informationspflichten nach Art. 5 Abs. 1 FernFinG als erfüllt. Von der Ausnahmebestimmung des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie wird kein Gebrauch gemacht, weil auch bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten die Angabe eines effektiven Jahreszinses sinnvoll ist.

Entsprechend der allgemeinen Anordnung in Art. 6 Abs. 2 ordnet Art. 19 Abs. 2 (in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie) für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten an, welche der in Abs. 1 genannten Informationen bei Ferngesprächen zur Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung erforderlich sind. Dieselben Angaben muss die Beschreibung der Hauptmerkmale generell auch dann enthalten, wenn der Konsument verlangt, dass die Überziehungsmöglichkeit sofort zur Verfügung gestellt wird.

Wie Art. 6 Abs. 3 allgemein für Kreditverträge regelt Art. 19 Abs. 3 (in Umsetzung von Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie) für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten die Informationspflichten für jene Fälle, in denen der Vertrag über Ersuchen des Konsument im Wege eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, bei dem eine Übermittlung der nach Abs. 1 erforderlichen Informationen nicht möglich ist (einschliesslich der in Abs. 2 genannten Fälle). Anders als nach Art. 6

Abs. 3 sind bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten dann nicht die vorvertraglichen Informationen nachzureichen. Vielmehr hat der Kreditgeber dem Konsument den Kreditvertrag mit den gemäss Art. 20 erforderlichen Informationen vorzulegen und so seiner Informationsverpflichtung unverzüglich nachzukommen.

Entsprechend der allgemeinen Anordnung in Art. 6 Abs. 4 hat der Kreditgeber dem Konsument nach Art. 19 Abs. 4 auf dessen Verlangen zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 1 oder 2 überdies unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs mit den vertraglichen Informationen gemäss Art. 20 zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie). Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Kreditgeber zu diesem Zeitpunkt nicht zum Abschluss des Kreditvertrags mit dem Konsument bereit ist.

Parallel zu Art. 5 Abs. 8 werden in Art. 19 Abs. 5 die in den vorangegangenen Absätzen enthaltenen Informationspflichten auch auf Kreditvermittler erstreckt, die die Richtlinie in Art. 6 ebenfalls erfasst. Wie in Art. 7 der Richtlinie vorgesehen, werden aber jene Kreditvermittler ausgenommen, die als Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer hinsichtlich der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligt sind.

Art. 6 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 4 letzter Satz der Richtlinie bedürfen keiner Umsetzung, weil von den Ausnahmemöglichkeiten in Art. 2 Abs. 5 und 6 der Richtlinie, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, kein Gebrauch gemacht wird. Ebenso bedarf Art. 6 Abs. 5 der Richtlinie keiner Umsetzung, weil von der Ausnahmemöglichkeit für Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist (Art. 2 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie), gleichermassen kein Gebrauch gemacht wird.

Zu Art. 20 – Zwingende Angaben bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten

Diese Bestimmung setzt Art. 10 Abs. 5 der Richtlinie um.

Art. 20 legt fest, welche Angaben Kreditverträge in Form von kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten enthalten müssen. Für diese Überziehungsmöglichkeiten ist Art. 9 Abs. 2 nicht anzuwenden, der generell die Angaben in Kreditverträgen regelt.

Die für kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten erforderlichen Angaben sind ohne inhaltliche Änderungen aus Art. 10 Abs. 5 Bst. a bis i der Richtlinie übernommen. Wie bei den vorvertraglichen Informationspflichten in Art. 19 wird auch bei den Angaben im Kreditvertrag von der Möglichkeit, die Angabe des effektiven Jahreszinses auszunehmen (Art. 10 Abs. 5 Bst. f der Richtlinie), kein Gebrauch gemacht, weil auch bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten die Angabe des effektiven Jahreszinses im Vertrag zweckmässig ist.

Zu Art. 21 - Kontoauszug

Diese Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie um.

Bei Überziehungsmöglichkeiten – nicht nur bei kurzfristigen – hat der Kreditgeber dem Konsument regelmässig bestimmte Informationen in Form eines Kontoauszugs auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Die im Einzelnen erforderlichen Informationen sind ohne inhaltliche Änderungen aus Art. 12 Abs. 1 Bst. a bis h der Richtlinie übernommen.

Zu Art. 22 – Informationen über die Änderung des Sollzinssatzes

Diese Bestimmung setzt Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie um.

Abweichend von der allgemeinen Regelung über die Informationen bei Änderung des Sollzinssatzes (Art. 11) enthält Art. 22 Sonderregeln für Kredite in Form von

Überziehungsmöglichkeiten. Auch bei Überziehungsmöglichkeiten setzt das Wirksamwerden einer Änderung des Sollzinssatzes die Information des Konsumenten voraus, wobei Art. 22 aber nur auf die Erhöhung des Sollzinssatzes (nicht jegliche Änderung) Bezug nimmt. Gleiches gilt überdies für die Erhöhung der Entgelte.

Wird bei Überziehungsmöglichkeiten ein anderer Zeitpunkt für das Wirksamwerden von Änderungen des Sollzinssatzes vereinbart, so ist dies unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 möglich. Die regelmässigen Informationen sind in diesem Fall in Form eines Kontoauszugs zu erteilen.

Zu Art. 23 – Definition und Anwendungsbereich

Abs. 1 setzt die Definition der Überschreitung aus Art. 3 Bst. e der Richtlinie in das liechtensteinische Recht um. Anders als bei der in Art. 18 Abs. 1 definierten Überziehungsmöglichkeit, die eine ausdrückliche Vereinbarung voraussetzt, wird bei der Überschreitung die Überziehung vom Kreditgeber stillschweigend akzeptiert. Der Kreditgeber stellt Beträge zur Verfügung, die entweder das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Konsumenten oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten. Da anders als bei der Definition der Überziehungsmöglichkeit nicht auf den (per se entgeltlichen) Kreditvertrag Bezug genommen wird, muss der Begriff auf eine entgeltliche Zurverfügungstellung eingeschränkt werden.

Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie sind auf Überschreitungen nur einige wenige Bestimmungen der Richtlinie anwendbar. Daher wird für Überschreitungen in Abs. 2 die Anwendung des 2. Abschnitts ausgeschlossen. Die allgemeinen Beschränkungen des Anwendungsbereichs werden in Abs. 2 angeführt, soweit sie für Überschreitungen in Betracht kommen: Einerseits gilt der die inhaltlichen Vorgaben für Überschreitungen enthaltende Art. 24 nur für Überschreitungen von zumindest EUR 200.-- / CHF 300.--, andererseits gilt er aber auch bei höheren

Überschreitungen nicht für solche, bei denen der kreditierte Betrag binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen.

Zu Art. 24 – Zwingende Angaben im Vertrag und Informationspflichten

Diese Bestimmung setzt Art. 18 der Richtlinie um.

Abs. 1 legt fest, welche Informationen ein Vertrag über die Eröffnung eines Kontos enthalten muss, wenn dem Konsument die Möglichkeit einer Überschreitung eingeräumt wird. Diese Informationen – sie betreffen den Sollzinssatz und die Entgelte – sind dem Konsument überdies in regelmässigen Abständen mitzuteilen.

Kommt es zu einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat, so hat der Kreditgeber den Konsument gemäss Abs. 2 unverzüglich über die Überschreitung, den Betrag, den Sollzinssatz sowie etwaige Vertragsstrafen oder Verzugszinsen zu informieren.

Zu Art. 25 - Anwendungsbereich

Nach der Definition der Richtlinie (Art. 3 Bst. c) kann ein Kreditvertrag im Sinn der Richtlinie auch ein Vertrag sein, bei dem ein Kreditgeber einem Konsument einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht. Da der 2. Abschnitt nur den Kreditvertrag im Sinn des § 986 ABGB umfasst, müssen für eine richtlinienkonforme Umsetzung die Bestimmungen des 2. Abschnitts auch auf den Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen anwendbar gemacht werden. Ausgenommen sind dabei – entsprechend der Definition in Art. 3 Bst. c der Richtlinie – Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Konsument für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet. Als Beispiel für nicht erfasste Verträge nennt Erwägungs-

grund 12 einen Versicherungsvertrag, bei dem für die Versicherung monatliche Teilzahlungen erbracht werden.

Wie bei den Kreditverträgen, die gemäss § 988 ABGB definitionsgemäss entgeltlich sind, sind auch hier nur der entgeltliche Zahlungsaufschub und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen erfasst, zumal die Richtlinie gemäss Art 2 Abs. 2 Bst. f auf zins- und gebührenfreie Verträge nicht anwendbar ist. Wie bei den Überziehungsmöglichkeiten werden durch den Verweis auf den 2. Abschnitt überdies die in Art. 4 enthaltenen Beschränkungen des Anwendungsbereichs übernommen, sodass etwa Kreditierungen unter EUR 200.-- / CHF 300.-- ebenso wenig erfasst sind wie Kreditierungen, bei denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen.

Abs. 2 enthält die von der Richtlinie in Art. 4 Abs. 2 Bst. e, Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 10 Abs. 2 Bst. e vorgesehenen Sonderbestimmungen für den Zahlungsaufschub: Bei einem Zahlungsaufschub für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung müssen die gemäss Art. 5 Abs. 1 für die Werbung vorgesehenen Standardinformationen auch den Barzahlungspreis und die Höhe etwaiger Anzahlungen enthalten. Der Barzahlungspreis sowie die Ware oder die Dienstleistung müssen in diesem Fall auch in den vorvertraglichen Informationen (Art. 6 Abs. 1) und im Kreditvertrag (Art. 9 Abs. 2) angegeben werden.

Zu Art. 26 – Leasingverträge für Konsumenten

Regelungstechnisch ist festzuhalten, dass Leasingverträge als „sonstige Finanzierungshilfe“ im Sinn des Art. 25 Abs. 1 KKG behandelt und dadurch in den Geltungskreis dieses Gesetzes aufgenommen werden. Freilich sind zu den Leasingverträgen auf Grund ihrer rechtsdogmatischen und faktischen Besonderheiten etliche Sonderregelungen erforderlich, die in Art. 26 zusammengefasst werden. Terminologisch sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Gesetzestext des Konsumkreditgesetzes die davon erfassten Leasingverträge – zur Abgrenzung etwa

von rein unternehmerischen Verträgen dieses Typs – als „Konsumentenleasingverträge“ bezeichnet werden. In den nachfolgenden Ausführungen ist dessen ungeachtet zur Vereinfachung jedoch immer nur von „Leasingverträgen“ die Rede.

In Abs. 1 wird zum einen umschrieben, welche Verträge von diesen Sonderregelungen erfasst sind, und zum anderen angeordnet, dass diese Verträge als sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gelten, sodass darauf die Bestimmungen des 2. Abschnitts grundsätzlich – soweit nicht Sonderregelungen eingreifen – anzuwenden sind (Art. 25 Abs. 1).

Erfasst werden Verträge, mit denen ein Unternehmer einerseits das Leasingobjekt dem Konsument entgeltlich zum Gebrauch überlässt, in denen aber andererseits zusätzlich eine bestimmte Vereinbarung über den zeitlich nachfolgenden Erwerb der Sache durch den Konsument (oder aber zumindest über das Entstehen-Müssen des Konsumenten für einen bestimmten Wert der Sache bei Vertragsende) getroffen wird. Dieses zusätzlich zur Gebrauchsüberlassungskomponente noch geforderte Erwerbselement kennzeichnet den Vertrag als Finanzierungsleasingvertrag; es kann freilich in unterschiedlich starken Ausprägungen und in unterschiedlicher Gewichtung der diesbezüglichen Dispositionsmöglichkeiten zwischen Unternehmer und Konsument vorkommen. In Abs. 1 Bst. a bis d wird der Versuch unternommen, die unterschiedlichen Gestaltungsvarianten zu kategorisieren (wobei Bst. a – wie später noch auszuführen sein wird – hier eine Sonderstellung einnimmt). Folgende Kategorien werden unterschieden:

- a) Der Konsument ist auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen zum (letzlichen) Erwerb der Sache verpflichtet (Bst. a). Hier sind dem Konsument diesbezüglich also keine Dispositionsmöglichkeiten eingeräumt. Freilich könnte der Unternehmer im Verlauf der Vertragsdauer auf den vertraglichen Anspruch auf Objekterwerb durch den Konsument verzichten oder

mit diesem eine anderweitige vertragliche Vereinbarung schliessen, doch liegt dies ausschliesslich in seinem Belieben.

- b) Im Vertrag ist der Objekterwerb durch den Konsument noch nicht definitiv festgelegt, doch kann der Unternehmer auf Grund der vertraglichen Vereinbarungen vom Konsument den Erwerb der Sache verlangen (Bst. b); auch hier liegt also die Dispositionsmöglichkeit ausschliesslich beim Unternehmer. Ob der Unternehmer von dieser Gestaltungsbefugnis Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen.

Die Vertragsgestaltungen nach Bst. a und Bst. b fallen ohne dass hier dem liechtensteinischen Gesetzgeber ein Spielraum verbliebe – in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie, weil sie von der Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 Bst. d der Richtlinie nicht erfasst werden.

- c) Der Konsument hat bei Beendigung des Vertrags – also nach Ablauf des vertraglich vorgesehenen Gebrauchsüberlassungszeitraums – die Wahl, entweder die Sache zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zu erwerben oder aber dem Unternehmer – falls er die Sache nicht erwerben will – bei Rückgabe des Leasingobjekts dafür einzustehen, dass das Objekt den im Vertrag genannten Wert auch tatsächlich hat (Bst. c). Liegt der tatsächliche Wert unter dem festgelegten Betrag (oder kann der Unternehmer die zurückgegebene Sache trotz entsprechender Bemühungen nicht zum festgelegten Restwert verwerten), so trifft das Restwertrisiko den Konsument; er hat also die Differenz zwischen dem vertraglich prognostizierten und dem tatsächlichen Restwert durch Zahlung auszugleichen. Die Dispositionsmöglichkeit über den Objekterwerb liegt hier beim Konsument, weshalb diese Konstellation nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

- d) Bei der Variante von Bst. d ist der Konsument weder zum Erwerb der Sache verpflichtet noch kann der Objekterwerb von ihm verlangt werden (denn dann läge ja ein Fall von Bst. a oder Bst. b vor), doch hat er andererseits auch kein Recht auf den Objekterwerb. Hier wird vertraglich lediglich festgelegt, dass der Konsument dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat. Der Vertrag enthält hier also keine Regelungen über den Erwerb des Leasinggegenstands, sondern lediglich solche über das Restwertrisiko. Durch Letztere unterscheidet sich dieser Vertragstyp vom „normalen“ Bestandvertrag. Da bei dieser Gestaltung ein Erwerbselement fehlt, kann durchaus mit Recht in Frage gestellt werden, ob es dabei noch um einen Finanzierungsleasingvertrag handelt. Unabhängig von dieser terminologischen Frage wird diese Variante aber schon mit Blick in die Vertragspraxis in die Regelungen des Art. 26 aufgenommen, und zwar primär – aber keineswegs ausschliesslich - zur Vermeidung von Umgehungen. Im praktischen Rechtsleben wird nämlich diese Vertragsgestaltung häufig auch dann gewählt, wenn zwischen den Parteien von vornherein Konsens darüber besteht, dass der Konsument letztlich die Sache erwerben soll. Daher muss zur Vermeidung einer Regelungslücke auch diese Konstellation in die Regelungen für Leasingverträge aufgenommen werden.

Bei einem Zahlungsaufschub für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung müssen die Standardinformationen in der Werbung, die vorvertraglichen Informationen und der Kreditvertrag selbst auch den Barzahlungspreis enthalten (Art. 4 Abs. 2 Bst. e, Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 10 Abs. 2 Bst. e der Richtlinie, Art. 25 Abs. 2 KKG). Dies soll auch für Leasingverträge gelten, wobei in Art. 26 Abs. 2 erster Satz klargestellt wird, dass als Barzahlungspreis der Kaufpreis gilt, den der Unternehmer für den Erwerb der Sache zu bezahlen hat. Im zweiten Satz des Abs. 2 wird eine ergänzende Anordnung hinsichtlich des Inhalts der vom Unter-

nehmer zu erbringenden vorvertraglichen Information getroffen: Demnach muss der Unternehmer den Konsument auch über das von diesem zu tragende Restwertisiko (siehe dazu oben) sowie darüber informieren, auf welche Weise bei Vertragsende (und daran geknüpfter Rückgabe des Leasingobjekts) der Wert der Sache festgestellt werden soll; zu denken ist dabei in erster Linie wohl an eine entsprechende Begutachtung der Leasingsache. Diese zusätzlichen Informationen sind auch in die Urkunde über den Leasingvertrag aufzunehmen.

Gemäss Abs. 3 soll dem Konsument das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Art. 12 KKG bei jenen Leasingverträgen, die von der Richtlinie nicht erfasst werden (also den Konstellationen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d), nicht zukommen. In aller Regel schafft ja der Leasinggeber den Leasinggegenstand im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss nach den individuellen Wünschen des Leasingnehmers an, weshalb eine durch den Rücktritt des Leasingnehmers (der innerhalb von 14 Tagen erklärt werden kann) notwendig werdende Rückabwicklung wenig sinnvoll wäre. Das Problem könnte freilich auch dadurch gelöst werden, dass der Leasinggeber mit dem Erwerb des Leasingobjekts zuwartet, bis die 14-tägige Rücktrittsfrist verstrichen ist. Dies würde aber zu in der Praxis des Leasinggeschäfts nicht erwünschten Wartezeiten und Verzögerungen führen. Deshalb wird, soweit dies der autonomen Entscheidung des staatlichen Gesetzgebers überlassen bleibt, das Rücktrittsrecht des Konsumenten bei Leasingverträgen ausgeschlossen.

Leasingverträge werden – obwohl ihrer Konzeption prinzipiell eine Vorstellung über eine bestimmte zeitliche Dauer zugrunde liegt – in der Praxis nicht selten dennoch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; auch dafür sind dem Vernehmen nach abgabenrechtliche Gründe massgeblich. In solchen Fällen käme für den Leasingvertrag die Regelung des Art. 15 KKG über das gesetzliche Kündigungsrecht des Konsumenten zum Tragen. Das soll für jene Leasingverträge, bei denen dies –

wegen Nichterfassung durch die Richtlinie – möglich ist (und bei denen allein die Frage der Anwendbarkeit von Art. 15 eine Rolle spielen kann, weil nur hier ein unbefristetes Vertragsverhältnis vorliegen kann), ausgeschlossen werden. Ein pures Kündigungsrecht ohne gesetzliches Regulativ über die sich daraus ergebende Abwicklung des Vertragsverhältnisses wäre nämlich bei solchen Verträgen nicht passend. Das spezifische Rechtsinstrument, mit dem einem allfälligen Bedürfnis des Konsumenten nach vorzeitiger Vertragsbeendigung Rechnung getragen werden soll, ist jenes der vorzeitigen Rückzahlung (§ 989 ABGB, Art. 16 Abs. 1 KKG) in der auf die Gegebenheiten des Leasingvertrags abgestimmten Gestalt des Art. 26 Abs. 4 bis 6. Diese Gesetzesbestimmungen enthalten nämlich besonders auf den Leasingvertrag zugeschnittene Regelungen über die Zahlungspflicht des Konsumenten und unterscheiden dabei – soweit nach der jeweiligen Konstellation notwendig – zwischen Objekterwerb durch den Konsument und Rückstellung der Leasingsache an den Unternehmer. Besonderes gilt freilich auch in diesem Zusammenhang für die Konstellation nach Art. 26 Abs. 1 Bst. d KKG: Hier steht dem Konsument zwar kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung, wohl aber ein solches auf jederzeitige Kündigung zu. Die spezifische Regelung über diese Kündigung – deren Rechtsfolgen hier mit jener der vorzeitigen Rückzahlung identisch sind – findet sich aber in Art. 26 Abs. 7, weshalb die allgemeinere Regelung des Art. 15 KKG auch dafür auszuschliessen ist.

Der in Art. 26 Abs. 3 statuierte Ausschluss des Kündigungsrechts nach Art. 15 KKG erfasst nicht auch das allgemeine Kündigungsrecht nach § 987 Abs. 2 ABGB. Da diese Gesetzesbestimmung aber dispositiv ist, kann sie für die spezifischen vertraglichen Gegebenheiten des Leasingvertrags vertraglich ausgeschlossen werden.

Da das typische Finanzierungsleasing von der Dualität eines Gebrauchsüberlassungselements und einer Abrede über den nachfolgenden Objekterwerb geprägt

ist, muss durch gesetzliche Bestimmungen geklärt werden, wie bei solchen Verträgen das in Art. 16 KKG vorgesehene Konsumentenrecht auf vorzeitige Rückzahlung funktionieren kann, welche Erklärungen dazu jeweils erforderlich sind und welche Rechtsfolgen sich jeweils daran knüpfen. Die dazu in Art. 26 Abs. 4 bis 6 getroffenen Lösungen sind je nach Konstellation unterschiedlich:

- a) Bei einem Leasingvertrag mit Verpflichtung des Konsumenten zum Objekterwerb gilt der dem Konsument jederzeit zustehende vorzeitige Erwerb der Sache als vorzeitige Rückzahlung im Sinn des Art. 16 KKG (Art. 26 Abs. 4). Wenn der Konsument von dieser Gestaltungsmöglichkeit Gebrauch macht, kommt es zu einer Verminderung seiner Zahlungspflicht um die dem „abgeschnittenen“ Vertragszeitraum entsprechende Zinskomponente und um die darauf entfallenden laufzeitabhängigen Kosten. Wie sich die Reduktion der Zahlungspflicht berechnet, kann nicht abstrakt auf Ebene des Gesetzesrechts, sondern nur konkret bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis gesagt und geregelt werden. Im Hinblick darauf wird dem Unternehmer im letzten Satz des Art. 26 Abs. 4 die Verpflichtung auferlegt, die für die Vornahme dieser Berechnung erforderlichen Grundlagen in der Urkunde über den Leasingvertrag anzugeben. Der Konsument soll sich eine Vorstellung darüber machen können, welche Kostenkomponenten von ihm trotz der verkürzten Vertragsdauer zur Gänze und welche von ihm nur anteilig zu tragen sind und welche allenfalls vollständig entfallen. Daher ist ihm eine detaillierte Aufklärung darüber zu geben, welche Kosten laufzeitunabhängig anfallen und welche nicht. Ein Beispiel für laufzeitunabhängige Kosten wären etwa die durch den Vertragsabschluss angefallenen Rechtsgeschäftsgebühren (soweit diese vom Unternehmer entrichtet werden) oder allfällige Kosten einer Bonitätsprüfung.

- b) Wenn bei einem Leasingvertrag, bei dem der Unternehmer vom Konsument den Erwerb der Sache verlangen kann (Art. 26 Abs. 1 Bst. b), der Konsument von seinem vorzeitigen Leistungsrecht nach Art. 16 Abs. 1 Gebrauch macht, kann der Unternehmer darauf bestehen, dass der Konsument die Sache dennoch erwirbt; die vom Konsument zu leistenden Zahlungen vermindern sich dann entsprechend der verkürzten Vertragsdauer. Wenn der Konsument hingegen mangels eines Erwerbsverlangens des Unternehmers die Sache vorzeitig zurückstellt, sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache bei Rückstellung zu vermindern (Art. 26 Abs. 5). Im einen Fall (vorzeitiger Objekterwerb) kommt es zu einer Verminderung der Zahlungspflicht um die dem „abgeschnittenen“ Vertragszeitraum entsprechende Zinskomponente und um die darauf entfallenden laufzeitabhängigen Kosten; im anderen Fall (vorzeitige Rückstellung) ist etwa auch der gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Rückstellungstermin höhere Sachwert in Anschlag zu bringen. Welche Berechnungen hinsichtlich der Modifikation der Zahlungspflicht im einen und im anderen Fall konkret anzustellen sind, kann nicht abstrakt auf Ebene des Gesetzesrechts, sondern nur konkret bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis gesagt und geregelt werden. Im Hinblick darauf wird dem Unternehmer im letzten Satz des Art. 26 Abs. 5 die Verpflichtung auferlegt, die für die Vornahme dieser Berechnungen erforderlichen Grundlagen in der Urkunde über den Leasingvertrag anzugeben. Dazu gilt das oben zu Punkt a) Gesagte. Hier können aber als laufzeitunabhängige Kosten zusätzlich auch noch „Verwertungskosten“ bei Beendigung des Vertrags durch Rückstellung der Sache, wie etwa die Sachverständigenkosten für die Schätzung des Leasingobjekts, in Betracht kommen.
- c) Im Fall eines Leasingvertrags, bei dem das Wahlrecht über den Objekterwerb beim Konsument liegt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c), muss der Konsument,

wenn er von seinem Recht auf vorzeitige Vertragsbeendigung im Sinn des Art. 16 KKG Gebrauch machen will, sich darüber erklären, welche der beiden alternativen Abwicklungen stattfinden solle. Entscheidet er sich für den Erwerb des Leasingobjekts, so vermindert sich seine Zahlungspflicht so, wie dies oben im Punkt b) für den Fall des Art. 26 Abs. 5 beschrieben wurde. Bei Zurückstellung des Leasinggegenstands ist zur Ermittlung einer allfälligen Zahlungspflicht des Konsumenten der Restwert zum Zeitpunkt der Rückstellung in Anschlag zu bringen; auch dazu sei auf die entsprechenden Ausführungen im obigen Punkt b) verwiesen. Für jeden der beiden Fälle hat der Unternehmer die Grundlagen für die bei vorzeitiger Vertragsbeendigung anzustellenden Berechnungen bereits im Leasingvertrag anzugeben (Art. 26 Abs. 6).

Auch für die in diesem Kontext eher periphere Konstellation des Art. 26 Abs. 1 Bst. d bedarf es hinsichtlich der Anwendbarkeit des Rechts auf vorzeitige Rückzahlung – auch in der modifizierten Gestalt vorzeitigen Objekterwerbs oder vorzeitiger Objektrückstellung – einer Sonderregelung. Da bei diesem Vertragstyp die Sacherwerbskomponente insofern fehlt, als der Leasingvertrag noch keine Regelungen über einen späteren Objekterwerb durch den Konsument enthält, sondern darin lediglich die Rückstellung der Sache (zu einem bestimmten Wert) vorgesehen ist, mangelt es hier auch an einem Substrat dafür, das Recht auf vorzeitige Kreditrückzahlung im Sinn des Art. 16 KKG in Richtung eines möglichen Objekterwerbs umzudenken, wie dies den Gesetzesregelungen in den Abs. 4, 5 und 6 zugrunde liegt. Ungeachtet des Faktums, dass es bei diesem Vertragstyp in der Praxis dennoch häufig zum Objekterwerb durch den Konsument kommt, kann daher wegen der hier vorgefundenen dogmatischen Konstruktion ein Recht des Konsumenten auf vorzeitige Kreditrückzahlung – auch in adaptierter Form – nicht statuiert werden. Wenn die Gebrauchsüberlassungskomponente derart prominent im Vordergrund steht, wäre die Einräumung auch eines „angewand-

ten“ Rechts auf vorzeitige Kreditrückzahlung nicht sachgerecht. Aus diesen Erwägungen wird in Art. 26 Abs. 7 erster Satz die Anwendbarkeit des Art. 16 ausgeschlossen. Doch steht dem Konsument hier ein anderes Rechtsinstitut zur (vorzeitigen) Vertragsauflösung zu Gebote, nämlich das ihm in Art. 26 Abs. 7 zweiter Satz unabdingbar (vgl. Art. 3 KKG) eingeräumte Recht, den Leasingvertrag jederzeit zu kündigen. Es handelt sich dabei – wie oben bereits ausgeführt – um eine Spezialregelung zu Art. 26 Abs. 3.

Auf der anderen Seite kann nicht übersehen werden, dass hier nicht nur die blosse Gebrauchsüberlassung Vertragsinhalt ist, sondern der Konsument überdies für einen bestimmten Wert der Sache bei Vertragsende einzustehen hat. Das wiederum nähert diesen Vertragstyp in einer Weise an die zuvor besprochenen Finanzierungsleasingverträge an, die es erforderlich macht, die Rechtsfolgen eines Konsumentenrücktritts hinsichtlich der den Konsument treffenden Zahlungspflichten jenen anzugleichen, die einen Konsument bei den genannten Leasingverträgen im Fall einer von ihm ausgelösten vorzeitigen Vertragsbeendigung ohne Objekterwerb treffen. Diese Angleichung wird in Art. 26 Abs. 7 dritter Satz angeordnet. Über dieses Kündigungsrecht und die den Konsument dabei treffenden Zahlungspflichten hat der Unternehmer den Konsument im Rahmen seiner vorvertraglichen Informationspflicht sowie durch entsprechende Hinweise im Leasingvertrag aufzuklären.

Abschliessend ist zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse klarzustellen, dass die Regelungen des Art. 13 über verbundene Kreditverträge auf die im Art. 26 behandelten Leasingverträge nicht anzuwenden sind, weil der Konsument hier mit dem Lieferanten (des Leasinggegenstands) ja nicht in eine eigenständige vertragliche Beziehung tritt, sodass es hier an einem „verbundenen Vertrag“ mangelt. Einziger Vertragspartner des Konsumenten ist hier also der Leasingunternehmer; die Möglichkeit des Konsumenten etwa der Geltendmachung von

Gewährleistungsansprüchen gegen den Lieferanten auf Grund einer Abtretung dieser Rechte durch den Leasinggeber vermag daran nichts zu ändern. Das hier Gesagte gilt jedenfalls – wie schon angedeutet – für die unmittelbare Anwendung des Art. 13.

Zu Art. 27 – Berechnung des effektiven Jahreszinses

Diese Bestimmung setzt Art. 19 der Richtlinie (Berechnung des effektiven Jahreszinses) ohne inhaltliche Änderungen um.

Zu Art. 28 - Übertretungen

Mit diesen Verwaltungsstrafbestimmungen wird – ergänzend zu den für manche Regelungen geschaffenen zivilrechtlichen Sanktionen – dem Sanktionierungsgebot von Art. 23 der Richtlinie Rechnung getragen. In den Bst. a bis k werden die in Betracht kommenden Pflichtverstöße umschrieben. Träger dieser Pflichten können Kreditgeber oder Kreditvermittler sein (im Fall der Bst. k der Leasinggeber, der ja „Kreditgeber“ im Sinn der Richtlinie und damit auch des Konsumkreditgesetzes ist). Die Strafdrohung ist für alle Einzeltatbestände identisch, indem ein einheitlicher Strafraum von bis zu EUR 10 000.-- / CHF 15 000.-- vorgesehen wird. Von der Schaffung von Deliktsqualifikationen soll abgesehen werden. Bei der konkreten Strafbemessung wird freilich zu berücksichtigen sein, inwieweit die verpönte Handlung oder Unterlassung geeignet war, die Rechtsposition des Kreditnehmers tatsächlich zu beeinträchtigen, etwa im Fall von unrichtigen oder unvollständigen Angaben tatsächlich Fehlvorstellungen beim Kreditnehmer hervorzurufen und ihn dadurch in seinen Vergleichs- und Dispositionsmöglichkeiten zu schmälern.

Um dem Auftrag von Art. 23 der Richtlinie ausreichend Rechnung zu tragen, sollen – wie eingangs schon erwähnt – für manche Pflichtverstöße auch zivilrechtliche Sanktionen geschaffen werden. Dieses zivilrechtliche Sanktuarium sei hier nochmals zusammenfassend aufgelistet:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass ja schon das allgemeine Zivilrecht Rechtsinstrumente bereithält, die an einen Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten des Kreditgebers bzw. des Kreditvermittlers aus diesem Gesetz geknüpft werden können, wie etwa die Rechtsfiguren des Irrtums und der Arglist und allenfalls auch des Schadenersatzes, aber auch die Auslegungsregel des § 915 zweiter Halbsatz ABGB, wonach eine undeutliche Äusserung im Zweifel zu Lasten desjenigen auszulegen ist, der sich derselben bedient. Zudem sind – vor allem bei jenen Pflichten, bei denen auf Seite der Konsumenten noch kein individualisiertes Gegenüber auszumachen ist – auch lauterkeitsrechtliche Sanktionen für gesetzwidriges Verhalten denkbar, wie etwa im Fall einer gegen Art. 5 KKG verstossenen Werbung für Kreditverträge. Und letztlich ergibt sich ein wirksamer Mechanismus allgemeinen Rechts auch daraus, dass der Kreditnehmer die ihm nach dem Konsumkreditgesetz zustehenden Rechte ja auch klagsweise durchsetzen kann, wie etwa die Ausfolgung eines Tilgungsplans nach Art. 10.

Im Konsumkreditgesetz selbst sind drei spezifische Sanktionsregelungen zivilrechtlichen Charakters vorzufinden, nämlich die Bestimmung des Art. 9 Abs. 5 über Vertragskorrekturen und den Ausschluss von Rechten des Kreditgebers bei Mängeln im Kreditvertrag sowie die Verschiebung des Wirksamkeitsbeginns einer Änderung des Sollzinssatzes nach Art. 11 Abs. 1.

Zu Art. 29 - Übergangsbestimmungen

Zu Art. 30 – Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit, LGBl. 1993 Nr. 50, wird aufgehoben.

Zu Art. 31 - Inkrafttreten**Zu Anhang I**

In den Anhang I wird der Anhang I der Richtlinie ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

Zu Anhang II

Der Anhang II enthält das Informationsformular, auf das in Art. 6 verwiesen wird. Es entspricht dem Anhang II der Richtlinie. Anhang II legt lediglich die Inhalte des Formulars fest. Die optische Aufmachung der im Geschäftsverkehr verwendeten Formulare kann von Anhang II abweichen.

Soweit das Formular auf den Kreditvertrag Bezug nimmt, sind darunter auch Kreditierungen im Sinn des 5. Abschnitts zu verstehen, zumal die Verwendung eines derartigen Formulars auf Grund von Art. 25 in Verbindung mit Art. 6 auch für den entgeltlichen Zahlungsaufschub und sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen obligatorisch ist.

Zu Anhang III

Der Anhang III enthält ein spezielles Informationsformular für Überziehungsmöglichkeiten, auf das in Art. 19 verwiesen wird. Es entspricht dem Anhang III der Richtlinie.

4.2. Abänderung ABGB**Zu § 983 - Darlehensvertrag**

Wie schon nach bisherigem Recht kommt auch bei der Neuordnung des 21. Hauptstücks dem einleitenden § 983 die Funktion einer Grundsatzbestimmung zu, die vor allem der Definition des Darlehensvertrags dient. Dabei wird ein fundamentaler Wandel in der dogmatischen Konstruktion des Darlehens vollzogen, nämlich durch die Aufgabe der historischen Darlehenskonzeption als Realkon-

trakt und die Neugestaltung des Darlehens als Konsensualvertrag. Im Zuge einer Modernisierung des liechtensteinischen Schuldrechts soll der allein der heutigen Rechtsauffassung entsprechende Vertragstyp des Konsensualvertrags umfassend Platz greifen und der nur noch aus der geschichtlichen Entwicklung heraus verständliche Realkontrakt aus dem Gesetzesrecht ausgeschieden werden.

Die neue Konzeption wird in der Formulierung des § 983 dadurch zum Ausdruck gebracht, dass das den Vertragstyp konstituierende Tätigkeitsmerkmal nicht mehr das Übergeben der Sachen, sondern die Übernahme der Verpflichtung zu deren Übergabe ist. Im Übrigen ist § 983 weitgehend entlang der bisherigen Definitionsmerkmale formuliert; das gilt etwa für das Wesensmerkmal, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann, oder für die Verpflichtung des Darlehensnehmers, bei Vertragsende eben so viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben. Anstelle der früheren Nennung von verbrauchbaren Sachen als Vertragsgegenstand wird nun entsprechend der modernen Doktrin auf „vertretbare Sachen“ abgestellt. Neu ist, dass im § 983 auch die Vertragsparteien bezeichnet werden; dabei werden die heute üblichen Termini „Darlehensgeber“ und „Darlehensnehmer“ anstelle der antiquierten Bezeichnungen „Darleiher“ und „Anleiher“ verwendet.

Im zweiten, die Rückgabepflicht des Darlehensnehmers behandelnden Satz wird auf die grundlegende Unterscheidung Bezug genommen, die bei allen Schuldverhältnissen mit einer grösseren zeitlichen Dimension, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, getroffen werden kann, nämlich in solche auf bestimmte und solche auf unbestimmte Zeit. Im neu gestalteten Hauptstück ist es der § 987, der dieser Unterteilung – und zwar für den Kreditvertrag als Unterart des Darlehensvertrags – näher gewidmet ist. Im § 983, in dem ja nur die jeweiligen Vertragspflichten der Parteien umschrieben werden, werden im Zusammenhang mit dieser prinzipiellen Dualität von bestimmter und unbestimmter Vertragsdauer

nur jene Auslösungsmomente genannt, durch die die Rückgabepflicht des Darlehensnehmers jeweils konkretisiert wird; bei einem von vornherein befristeten Darlehensvertrag ist dies der Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer („nach einer im Voraus bestimmten Zeit“), bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Darlehensvertrag die Kündigung durch den Darlehensgeber im Zusammenhang mit der Rückforderung der Sachen („auf dessen Verlangen“). Das ändert freilich nichts daran, dass dem Darlehensnehmer bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Darlehensvertrag – vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen, etwa über eine Mindestdauer des Vertragsverhältnisses – das Recht zukommt, die Sachen jederzeit auch ohne Verlangen des Darlehensgebers ganz oder teilweise zurückzustellen. Auch die beim Kreditvertrag näher geregelten Gestaltungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers (ausserordentliche Kündigung, vorzeitige Rückzahlung) werden durch die Nennung bloss dieser Auslösungsmomente für seine Rückgabepflicht in der Definition des § 983 nicht berührt.

Nach dem ersten Satz des nachfolgenden § 984 können Gegenstand eines Darlehensvertrags sowohl Geld als auch andere vertretbare Sachen sein. Anders als z.B. im deutschen Recht werden also das Sachdarlehen und das Gelddarlehen weiterhin gemeinsam in einem Abschnitt des Gesetzbuchs geregelt, weil zu einer grundsätzlichen Abkehr von der bisherigen Systematik kein Anlass besteht. Weder erscheint es angebracht, gesonderte Bestimmungen jeweils für das Sachdarlehen und für das Gelddarlehen zu treffen; noch wäre es gerechtfertigt, das Sachdarlehen im Gesetzbuch überhaupt nicht mehr zu behandeln, nur weil es im forensischen Rechtsleben eine nicht mehr wahrnehmbare Rolle spielt. Im praktischen Alltag kommt das Sachdarlehen durchaus noch häufig vor, auch wenn den Vertragspartnern dabei wohl nicht bewusst ist, einen Darlehensvertrag geschlossen zu haben. Dazu ein Beispiel: Durch die an den Nachbarn herangetragene – und von diesem erhörte – Bitte, zur Rettung des Abendessens ein paar Eier oder eine Packung Mehl (die nachzukaufen man vergessen hatte) zur Verfügung zu

stellen, dies mit dem expliziten Versprechen oder der stillschweigend kommunizierten Verpflichtung, tags darauf gleichartige Lebensmittel einzukaufen und zurückzugeben, kommt ein Darlehensvertrag zustande. Der Umstand, dass derartige Geschehnisse in der Praxis problemfrei abgewickelt werden und deshalb weder die Rechtsprechung noch die Lehre beschäftigen, spricht nicht dagegen, diese Vertragsart auch in einem modernen Gesetzbuch zu vertypen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie und unter Hinweis auf die Begriffswelt dieser Richtlinie wurde der Vorschlag erstattet, den Kreditvertrag als den allgemeineren Vertragstyp zu statuieren, der das Gelddarlehen ebenso umfasst wie etwa das Abzahlungsgeschäft oder die bloße Stundung. Zweifellos hätte dies den Vorteil weitgehender Übereinstimmung mit der Terminologie der Verbraucherkreditrichtlinie. Dennoch soll dieser Vorschlag aus mehreren Gründen nicht aufgegriffen werden: Zum einen darf nicht übersehen werden, dass es in der Richtlinie „nur“ um den Konsumentenkredit geht, weshalb es fragwürdig erschien, die Terminologie einer Verbraucherrichtlinie allgemein in die Neukonzeption eines traditionellen Vertragstypus, der auch nur zwischen Unternehmern oder nur zwischen Konsumenten vorkommt, umzugießen. Zum anderen entspricht der hier gewählte Aufbau der Vertragsarten weitgehend der bisherigen Systematik, während die Konzeption der Richtlinie die bislang in Liechtenstein gewohnte Typologie gleichsam auf den Kopf stellte. Hinzu kämen auch dogmatische Neuerungen im Detail: So wird in Liechtenstein etwa die Stundung – jedenfalls in ihrer Ausprägung als „reine“ Stundung – als ein Vorgang verstanden, der dem Themenkreis der Erfüllung der Verbindlichkeiten zuzuordnen ist, und nicht als eine eigene Vertragsart. Auch in solchen Einzelheiten würde dem liechtensteinischen Zivilrecht durch die Übernahme der Richtlinien-systematik eine fremde Vorstellungswelt gleichsam übergestülpt. Demgegenüber ist ein grundsätzliches Verbleiben im tradierten liechtensteinischen Begriffsverständnis vorzuziehen, auch wenn damit die Herausforderung verbunden ist, gewisse ter-

minologische Klüfte zur Richtlinie bei deren Umsetzung zu meistern. Und schliesslich spricht auch die zusammengefasste Regelung von Gelddarlehen und Sachdarlehen dafür, den Kreditvertrag nur als eine Spielart des Darlehens zu konzipieren, weil umgekehrt die Miteinbeziehung des Sachdarlehens kaum denkbar wäre.

Zu § 984 – Arten des Darlehensvertrags

In dieser Bestimmung wird eine grundlegende Einteilung der verschiedenen Spielarten des Darlehensvertrags vorgenommen und in diesem Zusammenhang die Frage der Entgeltlichkeit behandelt. Der erste Satz trifft die Unterscheidung zwischen Gelddarlehen und Sachdarlehen; dazu sei auch auf die Ausführungen zu § 983 verwiesen. Der zweite Satz stellt zunächst klar, dass es sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Darlehen geben kann; die Entgeltlichkeit ist also keineswegs ein konstitutives Merkmal des Darlehensvertrags.

Das Sachdarlehen wird in der Praxis wohl in aller Regel unentgeltlich gewährt. Deshalb enthält § 984 auch keine Regeln über das Entgelt beim Sachdarlehen und überdies – in seinem dritten Satz – eine Unentgeltlichkeitsvermutung; wenn zwischen den Parteien eines Sachdarlehensvertrags also weder ausdrücklich noch schlüssig ein Entgelt vereinbart wird, so gilt dieser Vertragstyp als unentgeltlich. Für ein – ausnahmsweise – dennoch vereinbartes Entgelt für ein Sachdarlehen kommt eine einmalige Zahlung ebenso in Betracht wie wiederkehrende Geldleistungen. Genauso könnte das Entgelt aber auch in Dienstleistungen oder Sachleistungen bestehen, etwa wenn statt der hingegebenen sechs Eier neun Eier zurückgestellt werden sollen oder wenn der Darlehensnehmer zusätzlich zu den empfangenen Autoreifen bei Vertragsende etwa bestimmtes Autozubehör zu übergeben hat.

Größere Praxisrelevanz kommt der Entgeltfrage allerdings beim Gelddarlehen zu. Deshalb finden sich dazu in § 984 entsprechende Regelungen. Anders als beim

Sachdarlehen wird für das Gelddarlehen eine Entgeltlichkeitsvermutung statuiert. Diese Verschiedenbehandlung hat ihre Rechtfertigung in den unterschiedlichen Gepflogenheiten im praktischen Rechtsleben: Gelddarlehen werden zu meist entgeltlich gewährt. Wenn die Parteien eines Gelddarlehensvertrags weder explizit noch konkludent etwas über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Vertrag dennoch als entgeltlich. Die Höhe des in diesem Fall vom Darlehensnehmer zu leistenden Entgelts ergibt sich aus der Regelung des § 1000 Abs. 1 ABGB; der Darlehensnehmer hat also Zinsen im Ausmass von 4 % der Darlehensvaluta zu entrichten. Sollte das Darlehen hingegen unentgeltlich gewährt werden, so bedürfte dies einer darauf gerichteten Abrede zwischen den Parteien.

Für einen unter nahen Angehörigen geschlossenen Gelddarlehensvertrag wird aber wiederum Gegenteiliges angeordnet, also die Unentgeltlichkeit bei Fehlen einer Vereinbarung über das Entgelt. Auch damit knüpft die Gesetzesbestimmung an die praktischen Usancen an: Im Angehörigenkreis wird für die Gewährung eines Gelddarlehens üblicherweise kein Entgelt verlangt. Diese Praxis wird in § 984 positiviert; wenn der Vater für das seinem Sohn gewährte Gelddarlehen Zinsen erhalten möchte, muss er dies im Darlehensvertrag vereinbaren. Demnach wird die Angehörigeneigenschaft nicht nur durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft begründet; auch Lebensgefährten sind nahe Angehörige in diesem Sinn.

Der dritte Satz befasst sich mit der Art des für ein Gelddarlehen zu entrichtenden Entgelts; er nennt als Regelfall eines Entgelts die vom Darlehensnehmer zu zahlenden Zinsen. Unter „Zinsen“ versteht man im Allgemeinen periodisch zu leistende Zahlungen. § 984 enthält aber nur dispositives Recht; es sind also auch andere Gestaltungen durch Parteienvereinbarung möglich. Das Entgelt für ein Gelddarlehen kann also auch in einem Einmalbetrag, in einer Dienstleistung oder in einer Sachleistung bestehen. Die Vertragspartner könnten zulässigerweise

festlegen, dass der Darlehensnehmer bei Rückzahlung des auf ein Jahr gewährten Darlehens von 1.000 Franken zusätzlich noch eine bestimmte Uhr zu übereignen hat. Schließlich ist ein Darlehen auch dann entgeltlich, wenn der Darlehensnehmer zwar keine Zinsen, wohl aber etwa als „Gebühren“ oder „Kosten“ bezeichnete Geldleistungen zu erbringen hat; dies ist im Zusammenhang mit dem Entgeltlichkeitskriterium des § 986 für den Kreditvertrag und damit auch für den Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes von Bedeutung. Auch ein Gelddarlehen, für das der Darlehensnehmer zwar keine als solche apostrophierten Zinsen, aber eine als „Kosten“ bezeichnete Geldleistung zu entrichten hat, ist ein Kreditvertrag und unterfällt – wenn er zwischen einem Unternehmer und einem Konsument abgeschlossen wird – dem Konsumkreditgesetz.

Zu § 985 - Steigerung und Minderung des Wertes

Bei jedem auf grössere zeitliche Dauer angelegten Schuldverhältnis, dessen Gegenstand im Zeitverlauf Wertschwankungen unterworfen sein kann, stellt sich die Frage, welcher der Vertragspartner das mit dieser Schwankungsmöglichkeit verbundene Risiko zu tragen hat. Dabei geht es nicht um die Frage, welche vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf solche Wertschwankungen (zulässigerweise) getroffen werden können, sondern um die Frage, was von Gesetzes wegen gelten soll, wenn die Vertragsparteien darüber nichts vereinbart haben. Auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts wurde dieses Risiko nach herrschendem Verständnis dem Darlehensgeber zugewiesen. Lehre und Rechtsprechung gehen einmütig davon aus, dass bei Geldsummenschulden die Gefahr der Geldentwertung in der Regel der Gläubiger, im Fall des Gelddarlehens also der Darlehensgeber trägt; der Bestimmung des § 988 ABGB, die sich unter anderem mit den Konsequenzen aus der Veränderung des „inneren Werts“ befasst, wird keine praktische Bedeutung beigemessen, weil damit nur der Metallwert von Geldmünzen gemeint sei (vgl. *Schubert in Rummel*, ABGB³ §§ 988, 989 Rz 1 sowie die Judikaturnachweise in *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB³⁷ § 988 E 1

ff). Diese herrschende Meinung greift die Neuregelung des § 985 ABGB auf und legt demgemäß als dispositives Gesetzesrecht fest, dass der Darlehensnehmer bei der Rückgabe der Sachen weder einen Wertverlust auszugleichen noch sich auf eine Wertsteigerung berufen kann. Diese Bestimmung gilt für ein Gelddarlehen ebenso wie für ein Sachdarlehen (vgl. im bisherigen Recht die das Sachdarlehen betreffende Bestimmung des § 992 ABGB), für ein unentgeltliches Darlehen ebenso wie für ein entgeltliches. Selbstverständlich lässt diese Gesetzesbestimmung grundsätzlich – nämlich innerhalb der durch das allgemeine Vertragsrecht gezogenen Grenzen (wie etwa jener der guten Sitten) – jede Vereinbarung über eine Wertsicherung zu.

Eine Regelung wie die des bisherigen § 989 ABGB, die sich mit der Frage auseinandersetzt, was zu gelten habe, wenn die hingegebenen „Münzsorten im Staate nicht“ mehr „im Umlaufe“ sind, ist heute entbehrlich. Sollte es in Zukunft zu Währungsveränderungen kommen, so werden die darüber erlassenen Vorschriften mit Sicherheit auch Regelungen über das Wertverhältnis von Alt und Neu treffen, sodass sich die Beantwortung der Frage, welcher Geldbetrag der vereinbarten und übergebenen Darlehensvaluta entspricht, unmittelbar aus dem Gesetzesrecht ableiten lassen wird.

Entbehrlich ist auch die – ohnehin nur auf die „besonderen Vorschriften“ verweisende – Bestimmung des § 986 ABGB sowie die nachfolgende Gesetzesbestimmung über die Vereinbarung einer besonderen Münzsorte. Gleiches gilt für die Bestimmungen der §§ 990 f. ABGB über Schuldscheine und hingegebene Waren. Für all diese Vorschriften werden in der Neufassung des 21. Hauptstücks keine korrespondierenden Gesetzesnormen vorgesehen.

Zu § 986 – Dauer und Auflösung des Darlehensvertrags

Die Bestimmung befasst sich mit der zeitlichen Dimension und mit der regelhaften Beendigung des Darlehensvertrags, während der nachfolgende § 987 Fälle einer vorzeitigen Vertragsauflösung behandelt.

In Abs. 1 wird zwischen Darlehensverträgen auf bestimmte und solchen auf unbestimmte Zeit unterschieden. Ein typischer Fall eines Darlehens-(Kreditvertrags) auf unbestimmte Zeit wäre etwa die Vereinbarung über die Einräumung eines Kontokorrentkredits, bei der die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht von vornherein festgelegt wird (allerdings werden in der Praxis auch Kontokorrentkredite häufig auf bestimmte Zeit abgeschlossen und die Vertragsdauer im Bedarfsfall nach Ablauf der vorgesehenen Zeit entsprechend verlängert).

Abs. 2 regelt die ordentliche Kündigung eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Darlehensvertrags. Die Kündigung durch einen Vertragsteil ist bei diesem Vertragstyp ja der Regelfall der Vertragsbeendigung. Dafür wird die Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vorgesehen. Freilich ist dies dispositives Recht; abweichende vertragliche Regelungen über die Kündigungsfrist sind daher zulässig. Formerfordernisse werden hier für die Kündigung nicht statuiert; mangels besonderer Vereinbarung ist also auch eine mündliche Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam. Auch bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrag verbleibt trotz der jedem Vertragspartner zustehenden (ordentlichen) Kündigung nach Abs. 2 ein Anwendungssubstrat für die im nachfolgenden § 987 geregelte ausserordentliche Kündigung, das darin besteht, dass der Vertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen der genannten Gesetzesbestimmung fristlos gekündigt werden kann.

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag endet im Regelfall mit dem Ablauf der festgelegten Vertragsdauer (Abs. 3). Wenn die vorgesehene Vertragszeit verstrichen ist, bedarf es zur Vertragsauflösung nicht etwa noch zusätz-

lich einer Erklärung einer der Vertragsparteien; das Vertragsverhältnis endet gleichsam automatisch. Freilich steht es den Vertragspartnern frei, den Darlehensvertrag nach ihrem Belieben zu verlängern; dies kann entweder neuerlich auf bestimmte Zeit oder aber ohne Befristung geschehen.

An dieser Stelle sei auch auf die Bestimmung des § 989 Abs. 1 hingewiesen, die ergänzend zu § 986 für den Kreditvertrag eine Sonderregelung über die Befristung des Vertrags trifft.

Zu § 987 – Ausserordentliche Kündigung des Darlehensvertrags

Durch diese Bestimmung wird jedem der Vertragspartner unter gewissen Voraussetzungen ein Recht zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrags eingeräumt. Es ist dies eine Konkretisierung der allgemein anerkannten Grundsätze über die Auflösung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund. Die Auflösung erfolgt durch die Erklärung des betreffenden Vertragsteils über die Kündigung des Darlehensverhältnisses; dabei handelt es sich – im begrifflichen Gegensatz zu der nur bei einem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Darlehensvertrag in Betracht kommenden ordentlichen Kündigung (§ 986 Abs. 2) – um ein ausserordentliches Kündigungsrecht.

Das ausserordentliche Kündigungsrecht kann durch vertragliche Vereinbarungen näher ausgestaltet werden. Die ausserordentliche Kündigung kann jederzeit – also etwa auch ohne Bindung an allfällige Kündigungstermine – und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.

Für die ausserordentliche Kündigung sieht das Gesetz ebenfalls keine Formvorschrift vor; sie kann daher grundsätzlich auch mündlich erklärt werden. Es ist aber zulässig, durch vertragliche Vereinbarung dafür die Schriftform vorzusehen. Die ausserordentliche Kündigung ist primär bei Darlehensverträgen auf bestimm-

te Zeit von Bedeutung, weil sie bei diesen Verträgen eine vorzeitige Lösung vom Vertragspartner ermöglicht. Wie aber schon bei den Erläuterungen zu § 986 ausgeführt, gibt es für die ausserordentliche Kündigung auch bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Darlehensverträgen ein Anwendungssubstrat. Dieses besteht vor allem darin, dass die einmonatige Kündigungsfrist des § 986 Abs. 2 oder eine vertraglich modifizierte Kündigungsfrist nicht eingehalten werden muss. Hinzu kommt, dass auch ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Darlehensvertrag durch vertragliche Vereinbarung beispielsweise mit einer bestimmten einzuhaltenden Mindestdauer kombiniert werden kann; auch in einem solchen Fall bietet § 987 eine Möglichkeit, dass sich einer der Vertragspartner schon vor Ablauf dieser Mindestdauer aus dem Vertragsverhältnis löst.

Zu § 988 - Kreditvertrag

Dieser Paragraph widmet sich Kreditvertrag; er dient der Definition dieses Vertragstyps. Demnach handelt es sich beim Kreditvertrag um eine Unterart des Darlehensvertrags, nämlich um ein entgeltliches Gelddarlehen. Zu den dieser Systematik(Kreditvertrag als spezifischer Darlehensvertrag) zugrunde liegenden Erwägungen sei auf die Ausführungen zu § 983 verwiesen.

Mit den §§ 988 ff wird der Kreditvertrag erstmals als eigener Vertragstyp in das ABGB eingeführt. Aus seiner Definition als entgeltlicher Gelddarlehensvertrag folgt, dass es sich dabei – entsprechend dem bisherigen Verständnis – um einen Konsensalkontrakt handelt. Die Übergabe der Kreditvaluta an den Kreditnehmer ist also nicht etwa konstitutives Merkmal des Vertragsabschlusses, sondern lediglich die Hauptleistungspflicht des Kreditgebers. An sich ergibt sich schon aus dieser Konstruktion, dass der Zeitpunkt, in dem der Kreditbetrag dem Kreditnehmer zugezählt bzw. von diesem in Anspruch genommen wird, keineswegs schon im Kreditvertrag festgelegt werden muss. Es reicht auch aus, dass dem Kreditnehmer eine Gestaltungsmöglichkeit dahin eingeräumt wird, einen Geld-

betrag (bis zu einer bestimmten Höhe) zeitlich nach seinem Belieben etwa auf einem Kreditkonto abzurufen. Dies wird im zweiten Halbsatz von Satz 1 des § 988 zum Ausdruck gebracht; diese Regelung dient also nur der Klarstellung und soll einem zu engen Verständnis des Begriffs „Kreditvertrag“ entgegenwirken. Es lässt sich also zusammenfassen, dass auch die vertraglichen Gestaltungen, die in der Praxis etwa als „Krediteröffnungsvertrag“ oder als „Kontokorrentkreditvertrag“ bezeichnet werden, unter den durchaus weiten Kreditvertragsbegriff des § 988 fallen.

Entsprechend der Bezeichnung der Vertragsparteien beim Darlehensvertrag werden die Parteien des Kreditvertrags im zweiten Satz als Kreditgeber und Kreditnehmer bezeichnet; das sind auch die schon in der bisherigen Praxis des Kreditwesens verwendeten Termini.

Der dritte Satz befasst sich mit der Art des für ein (entgeltliches) Gelddarlehen (= Kredit) zu entrichtenden Entgelts; er nennt als Regelfall eines Entgelts die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen. Unter „Zinsen“ versteht man im Allgemeinen periodisch zu leistende Zahlungen. § 988 enthält aber nur dispositives Recht; es sind also auch andere Gestaltungen durch Parteienvereinbarung möglich. Das Entgelt für ein Gelddarlehen kann also auch in einem Einmalbetrag, in einer Dienstleistung oder in einer Sachleistung bestehen.

Die Höhe des mangels vertraglicher Entgeltfestsetzung vom Kreditnehmer zu leistenden Entgelts ergibt sich aus der Regelung des § 1000 Abs. 1 ABGB, auf den § 988 letzter Halbsatz verweist; der Kreditnehmer hat also Zinsen im Ausmass von 4 % der Darlehensvaluta zu entrichten.

Zu betonen ist, dass es sich beim Kreditvertrag nach § 988 um ein Vertragsverhältnis allgemeinen Zivilrechts handelt, dass also grundsätzlich jedes Rechtssubjekt als Kreditgeber oder Kreditnehmer auftreten kann. Diese Bestimmung um-

fasst somit sowohl Kreditgewährungen durch Kreditinstitute und andere Unternehmer als auch die Kreditgewährung „von privat zu privat“. Auch der Vertrag über ein Gelddarlehen etwa zwischen Arbeitskollegen oder im Angehörigenkreis ist ein Kreditvertrag, wenn dabei ein Entgelt vereinbart wird. Ebenso erfasst die Bestimmung auf Seiten des Kreditnehmers sowohl den Konsum- als auch den Unternehmerkredit.

Zu § 989 – Befristung und Ende des Kreditvertrags

§ 989 sieht für den Kreditvertrag – ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des § 988 – zwei besondere Regelungen über die Befristung des Kreditvertrags und über die Rückzahlungspflicht des Kreditnehmers bei Vertragsende vor.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass von einem Kreditvertrag auf bestimmte Zeit nicht nur dann gesprochen werden kann, wenn der Endtermin der Kreditgewährung datumsmässig determiniert ist. Vielmehr kann sich eine bestimmte Vertragsdauer auch aus den Vereinbarungen über den Kreditbetrag sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen ergeben. Wenn beispielsweise bei einem Abstattungskredit neben der Höhe der Kreditvaluta auch die vom Kreditnehmer periodisch zu leistenden Annuitäten festgelegt werden, lässt sich im Zusammenhalt mit den Vereinbarungen über die Zinshöhe in etwa errechnen, bis zu welchem Zeitpunkt der Kredit ungefähr abgestattet sein wird. Dass bei Vertragsabschluss das voraussichtliche Ende des Vertragsverhältnisses aus diesen Parametern nur näherungsweise eingeschätzt werden kann, weil Zinssatzschwankungen eine längere oder kürzere Abstattungsdauer zur Folge haben können, steht der Qualifikation eines solchen Vertrags als Kreditvertrag auf bestimmte Zeit nicht entgegen.

Abs. 2 ordnet – der Definition des Darlehensvertrags in § 983 entsprechend – an, dass der Kreditnehmer nach Ende des Kreditvertrags den Kreditbetrag – soweit dieser noch offen ist – samt den zu diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäss noch

zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen hat. Diese Regelung besagt nichts darüber, wann welche Zinsenbeträge zu leisten sind; das wird durch die vertraglichen Vereinbarungen und in Ermangelung von solchen durch § 1000 Abs. 3 geregelt. Regelungsgegenstand dieser Bestimmung ist nur die aus dem Wesen dieser Vertragsart erfließende Verpflichtung des Kreditnehmers, bei der abschliessenden Rückzahlung der Kreditvaluta auch die dann noch offenen Zinsen zu begleichen.

Zu § 990 – Unwirksame Vereinbarungen über das Kündigungsrecht des Kreditgebers

Ausgangspunkt für die Schaffung dieser Bestimmung ist das Faktum, dass es im praktischen Rechtsleben auch ausserhalb von Unternehmer-Konsument-Verhältnissen zumeist der Kreditgeber ist, der den massgeblichen Einfluss auf die vertragliche Ausgestaltung des Kreditverhältnisses ausübt (Näheres dazu in den Erläuterungen zu § 989). Daran will und kann auch die hier konzipierte Gesetzesbestimmung nichts ändern; für den Bereich ausserhalb des Konsumkredits wären weitreichende Eingriffe in die Vertragsfreiheit nicht gerechtfertigt. § 990 will nur einer allzu gravierenden Schiefelage bei der Vertragsgestaltung hinsichtlich der vorzeitigen Auflösung eines befristeten Kreditvertrags, durch die der Kreditnehmer diesbezüglich der Willkür des Kreditgebers ausgesetzt wäre, durch ius cogens entgegenwirken. Wenn sich der Kreditgeber bei einem befristeten und von ihm bereits – durch Auszahlung der Kreditvaluta – erfüllten Kreditvertrag das Recht vorbehalten will, das Kreditverhältnis auch ausserhalb sachlich gerechtfertigter Gründe, also nach seinem Belieben, vorzeitig aufzulösen, ist eine solche vertragliche Vereinbarung nichtig; der Kreditgeber könnte sich auf eine solche Klausel nicht berufen.

Der in dieser Gesetzesbestimmung verwendete Begriff des „sachlich gerechtfertigten“ Kündigungsgrundes ist selbstverständlich wesentlich weiter als der „schwerwiegende“, die Unzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung bewirkende

Grund, der den betroffenen Vertragspartner (in diesem Kontext: den Kreditgeber) nach § 987 bereits von Gesetzes wegen zur ausserordentlichen Kündigung des Kreditverhältnisses berechtigt. Es verbleibt also durchaus noch ein weiterer Gestaltungsspielraum dafür, durch vertragliche Vereinbarungen über die Gesetzesbestimmung des § 987 hinausreichende Möglichkeiten für den Kreditgeber zu schaffen, sich vorzeitig vom Kreditnehmer zu lösen; willkürliche oder an Willkür grenzende Abreden sollen aber keine Wirksamkeit entfalten.

Zu § 991 – Verweigerung der Kreditauszahlung

Diese Bestimmung ist eine spezifische, auf die vertragliche Verpflichtung des Kreditgebers zur Auszahlung der Kreditvaluta zugeschnittene Ausformung der allgemeinen Unsicherheitseinrede nach § 1052 zweiter Satz ABGB. Die Bestimmung hat eine inhaltliche Entsprechung in der Regelung des Art. 13 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie (und in der innerstaatlichen Umsetzung derselben dienenden Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 Konsumkreditgesetz). Anders als nach den genannten Bestimmungen kommt dem Kreditgeber hier aber das Recht zur Verweigerung der Kreditauszahlung schon Kraft Gesetzes zu; es bedarf also keiner zusätzlichen Grundlage in einer vertraglichen Vereinbarung. Auf der anderen Seite ist der Kreis der Umstände, die das Recht zur Verweigerung der Kreditauszahlung begründen, in § 991 deutlich enger gezogen: Nur eine erheblich nachteilige Veränderung der ökonomischen Situation des Kreditnehmers oder eine Entwertung der vereinbarten Sicherheiten vermag dieses Recht herzustellen, und dies auch dann nur, wenn diese Veränderung bei objektiver Betrachtung befürchten lassen muss, dass die vorgesehene Kreditrückzahlung vom Kreditnehmer nicht mehr geleistet werden kann. Nach der Verbraucherkreditrichtlinie kann es hingegen – sehr viel weitergehend (wenngleich eben nur auf Basis entsprechender vertraglicher Vereinbarung) – jeder sachlich gerechtfertigte Grund sein, auf den die Verweigerung der Kreditauszahlung gestützt werden kann, also

etwa auch die Befürchtung, dass der Kreditnehmer die Kreditvaluta zu Zwecken der Geldwäsche oder zu anderen verbotenen Tätigkeiten verwenden könnte.

Nach § 991 setzt das Recht zur Auszahlungsverweigerung voraus, dass die bedenklichen Umstände erst nach Abschluss des Kreditvertrags eingetreten sind oder dass sie dem Kreditgeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses trotz ordnungsgemäßer Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten; in diesen beiden Ausprägungen ist die Wendung zu verstehen, dass sich die Umstände nach Vertragsabschluss „ergeben“ haben.

Die Regelung über die Verweigerung der Kreditauszahlung kann sowohl bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen als auch bei befristeten Kreditverträgen zum Tragen kommen. Sie hat zum einen eine Funktion bei Beginn des Kreditverhältnisses, nämlich in der Phase, in der der Kreditgeber dem Kreditnehmer noch keine Geldbeträge zur Verfügung gestellt hat. Sie kann zum anderen aber auch während des laufenden Kreditverhältnisses ein Anwendungssubstrat haben, etwa wenn es bei einem Kontokorrentkredit nach Rückführung des Aussenstandes um die Wiederausnutzung des Kredits geht oder wenn Kreditbeträge zwar schon an den Kreditnehmer ausgezahlt wurden, der vereinbarte Kreditrahmen dadurch aber noch nicht ausgeschöpft wurde.

Das Recht des Kreditgebers zur Verweigerung der Kreditauszahlung steht selbständig neben dem ausserordentlichen Kündigungsrecht nach § 987. Es mag sein, dass ein und dieselbe faktische Entwicklung zugleich die Voraussetzungen beider Gesetzesstellen erfüllt, etwa wenn der Kreditnehmer auf Grund seiner wirtschaftlichen Probleme die Rückzahlungen auf den ihm bereits zur Verfügung gestellten Kreditbetragteil schuldig bleibt, doch ist das Vorliegen der jeweiligen Tatbestandsmerkmale gesondert nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen.

Die Bestimmung des § 991 ist dispositiv; sie kann also durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen, näher ausgestaltet oder erweitert werden.

4.3. Abänderung Konsumentenschutzgesetz

Art. 18 Abs. 1 Bst. e

Durch den neuen Art. 18 Abs. 1 Bst. e wird Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie umgesetzt. Der Konsument darf den durch die Richtlinie gewährten Schutz nicht dadurch verlieren, dass das Recht eines Drittstaats als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wird. Deshalb wird Art. 18 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz, der bereits Sonderkollisionsnormen umsetzt, in seinem Anwendungsbereich auf den durch das Konsumkreditgesetz gewährten Schutz ausgeweitet.

Art. 21 bis 30

Die Bestimmungen über das Abzahlungsgeschäft in Art. 21 bis 30 werden aus verschiedenen Gründen zur Gänze aufgehoben. Zum Teil finden sich – wie für Art. 23 oder für die Bestimmungen der Art. 29 f über den Ratenbrief – nun inhaltliche Entsprechungen im Konsumkreditgesetz, zum anderen Teil wären die Bestimmungen im Licht des nunmehr vollharmonisierten Konsumentenschutzregimes im Kreditrecht nicht mehr zulässig, wie die Anzahlungsregelung des Art. 25 oder die Laufzeitregelung des Art. 26. Durch das Gemeinschaftsrecht nicht in Frage gestellt wäre die Bestimmung des Art. 28 über die Verlängerung der Gewährleistungsfrist, doch hat diese Bestimmung durch die Abänderung der Gewährleistungsbestimmung aufgrund der Richtlinie 1999/44/EG und die damit einhergehende Anhebung der allgemeinen Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen auf zwei Jahre ihre frühere Bedeutung weitestgehend eingebüsst. Als Akt der Rechtsbereinigung werden daher die Bestimmungen über das Abzahlungsgesetz zur Gänze beseitigt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT/RCHTLICHES

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtags zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über den Konsumkredit**

Gesetz

vom

über den Konsumkredit (KKG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit Konsumkreditverträgen und anderen Formen der Kreditierung zu Gunsten von Konsumenten, insbesondere der vorvertraglichen Pflichten des Kreditgebers, seine Pflichten beim Vertragsabschluss, die Rechte des Konsumenten zum Rücktritt vom Vertrag, zur Kündigung des Vertrags und zur vorzeitigen Rückzahlung sowie die Pflichten von Kreditvermittlern.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkredit-

verträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIX – 7h.07).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Kreditgeber“: ist ein Unternehmer im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Bst. a KSchG, der einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht oder eine sonstige Kreditierung einräumt;
- b) „Kreditnehmer“: ist ein Konsument im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KSchG, der einen Kredit oder eine sonstige Kreditierung in Anspruch nimmt;
- c) „Konsumkreditvertrag (Kreditvertrag)“: ein Vertrag im Sinn des § 988 ABGB, an dem ein Unternehmer als Kreditgeber und ein Konsument als Kreditnehmer beteiligt sind.
- d) „Kreditvermittler“: eine natürliche oder juristische Person, die nicht als Kreditgeber handelt und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen ein Entgelt, das aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann,
 1. Konsumenten Kreditverträge vorstellt oder anbietet,
 2. Konsumenten bei anderen als den in Ziffer 1 genannten Vorarbeiten zum Abschluss von Kreditverträgen oder sonstigen Kreditierungen behilflich ist oder
 3. für den Kreditgeber Kreditverträge mit den Konsumenten abschliesst oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber handelt;

- e) „Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten“: sämtliche Kosten, einschliesslich der Zinsen, Provisionen etwa für die Vermittlung des Kredits, Steuern und Kosten jeder Art - ausgenommen Beurkundungsgebühren -, die der Konsument im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; dazu zählen auch Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
- f) „vom Konsument zu zahlender Gesamtbetrag“: die Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Konsument ;
- g) „effektiver Jahreszins“: die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten, die als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags ausgedrückt sind (Art. 27),
- h) „Sollzinssatz“: der als fester oder variabler periodischer Prozentsatz ausgedrückte Zinssatz, der auf jährlicher Basis auf die in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge angewandt wird;
- i) „fester Sollzinssatz“: wenn der Kreditgeber und der Konsument im Kreditvertrag einen einzigen Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags oder mehrere Sollzinssätze für verschiedene Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit vereinbaren, wobei ausschliesslich ein bestimmter fester Prozentsatz zugrunde gelegt wird. Sind in dem Kreditvertrag nicht alle Sollzinssätze festgelegt, so gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit als vereinbart, für die die Sollzinssätze ausschliesslich durch einen bei Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten bestimmten festen Prozentsatz festgelegt wurden;

- k) „Gesamtkreditbetrag“: die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden;
- l) „dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es dem Konsument gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- m) „Fremdwährungskredit“: ein Kredit, der dem Konsument ganz oder teilweise in einer anderen Währung als in Schweizer Franken gewährt wird;
- n) „Kredit mit Tilgungsträger“: ein Kredit, bei dem die Zahlungen des zunächst nicht der Tilgung des Kreditbetrags, sondern
 der Bildung von Kapital auf einem Tilgungsträger dienen und vorgesehen ist, dass der Kredit später zumindest mit Hilfe des Tilgungsträgers zurückgezahlt wird. Tilgungsträger können Wertpapiere, Kapitallebensversicherungen oder sonstige Finanzprodukte sein.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Unwirksame Vereinbarungen

Soweit in Vereinbarungen zum Nachteil des Konsumenten von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen wird, sind sie unwirksam.

II. Konsumkreditverträge

Art. 4

Geltungsbereich

1) Dieser Abschnitt gilt für Konsumkreditverträge (Kreditverträge) mit einem Gesamtkreditbetrag von zumindest CHF 150 /EUR 200.

2) Dieser Abschnitt gilt nicht für Kreditverträge:

- a) bei denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen;
- b) bei denen der Kreditnehmer nur mit einer dem Kreditgeber übergebenen Sache haftet;
- c) die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Nebenleistung aus dem Arbeitsverhältnis zu einem effektiven Jahreszins unter dem marktüblichen Zins geschlossen werden;
- d) die in Gestalt eines von einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Einrichtung geschlossenen Vergleichs oder als dessen Ergebnis abgeschlossen werden;

Art. 5

Werbung

1) Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Konsument bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung klar, prägnant und auffallend anhand eines repräsentativen Beispiels folgende Standardinformationen enthalten:

- a) den festen oder variablen Sollzinssatz oder den festen und variablen Sollzinssatz, zusammen mit Einzelheiten aller für den Konsument anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten, etwa im Fall einer Kombination von festem und variablem Sollzinssatz die Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes;
- b) den Gesamtkreditbetrag;
- c) den effektiven Jahreszins;
- d) gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags; und
- e) gegebenenfalls den vom Konsument zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Teilzahlungen.

2) Ist der Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung, insbesondere eines Versicherungsvertrags, im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geforderte Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zum Abschluss jenes Vertrags ebenfalls klar und prägnant an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszinssatz hinzuweisen.

Art. 6

Vorvertragliche Informationspflichten

1) Rechtzeitig bevor der Konsument durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, muss der Kreditgeber dem Konsument auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Konsument geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die der Konsument benötigt, um verschie-

dene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen. Diese Informationen müssen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Art des Kredits;
- b) die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- d) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und den Barzahlungspreis;
- f) den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten abhängig von den Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;
- g) den effektiven Jahreszins und den vom Konsument zu zahlenden Gesamtbetrag, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einflussenden Annahmen gemäss Art. 27; hat der Konsument dem Kreditgeber seine Wünsche über ein oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise über die Laufzeit des Kreditvertrags oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber diese Elemente berücksichtigen; sofern ein Kreditvertrag unterschiedliche Verfahren der Inanspruchnahme mit jeweils unterschiedlichen Entgelten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Vermutung nach Anhang I Teil II Buchstabe b in Anspruch nimmt, hat er darauf hinzu-

weisen, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei der Art des Kreditvertrags zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können;

- h) den Betrag, die Anzahl und die Fälligkeit der vom Konsument zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinsätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines entsprechenden Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- k) gegebenenfalls den Hinweis auf vom Konsument bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Beurkundungsgebühren;
- l) gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Vertrag, insbesondere über eine Versicherung, abzuschliessen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags eine vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
- m) den anwendbaren Satz der Verzugszinsen und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- n) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
- o) die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten;
- p) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts;

- q) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung gemäss Art. 16;
- r) das Recht des auf unverzügliche und unentgeltliche Verständigung gemäss Art. 7 Abs. 4 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit;
- s) das Recht des Konsumenten, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten; diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Konsument bereit ist;
- t) gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

Für die Mitteilung der in Bst. a bis t angeführten Informationen ist das Informationsformular nach Anhang II („Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Konsumkreditgesetz“) zu verwenden. Mit dieser Mitteilung der Standardinformationen gelten die spezifischen Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Art. 5 Abs. 1 FernFinG als erfüllt. Etwaige zusätzliche Informationen des Kreditgebers für den Konsument, etwa Informationen nach Abs. 6 oder 7, sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem Informationsformular nach Anhang II beigefügt werden kann.

2) Bei Ferngesprächen im Sinne von Art. 6 FernFinG muss die nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b FernFinG gebotene Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Abs. 1 Bst. c, d, e, f und h vorgesehenen Angaben und den anhand eines repräsentativen Beispiels erläuterten effektiven Jahreszins sowie den vom Konsument zu zahlenden Gesamtbetrag enthalten.

3) Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Konsumenten mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem die Erteilung der vorvertraglichen Informationen gemäss Abs. 1 nicht möglich ist, insbesondere in dem in Abs. 2 genannten Fall, so hat der Kreditgeber dem Konsument unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags die vollständigen vorvertraglichen Informationen mittels des Informationsformulars nach Anhang II mitzuteilen.

4) Der Kreditgeber hat dem Konsument auf dessen Verlangen zusätzlich zum Informationsformular nach Anhang II unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Konsument bereit ist.

5) Der Kreditgeber hat dem Konsument angemessene Erklärung zu geben, gegebenenfalls durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen gemäss Abs. 1, der Hauptmerkmale der angebotenen Produkte und der möglichen spezifischen Auswirkungen der Produkte auf den Konsument, einschliesslich der Konsequenz bei Zahlungsverzug des Konsumenten, damit der Konsument in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner wirtschaftlichen Lage entspricht.

6) Bei einem Kredit mit Tilgungsträger muss aus den nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen klar und prägnant hervorgehen, welche Risiken mit einem solchen Kredit im Vergleich mit einem Ratenkredit verbunden sind und dass im Besonderen der Kreditvertrag oder der Vertrag über den Tilgungsträger keine Garantie für die Rückzahlung des auf Grund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben. Wird der Vertrag über den Tilgungsträger mit dem Kreditgeber selbst abgeschlossen oder von diesem vermittelt, so müssen diese

Informationen überdies eine grafische Darstellung der bisherigen Wertentwicklung des Tilgungsträgers über einen Zeitraum, der das vom Konsument zu tragende Veranlagungsrisiko anschaulich verdeutlicht, sowie eine tabellarische prozentmässige und – sofern möglich- auch betragsmässige Darstellung sämtlicher Kosten des Tilgungsträgers enthalten.

7) Bei einem Fremdwährungskredit müssen aus den nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen das mit der anderen Währung verbundene Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko sowie alle gegenüber einem gleichartigen Kredit in Schweizer Franken (bzw. in Euro) zusätzlich anfallenden Kosten klar und prägnant hervorgehen. Die Information über das Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko muss auch eine grafische Darstellung der Entwicklung des Wechselkurses im Verhältnis zu Schweizer Franken bzw. zum Euro seit dessen Bestehen, höchstens aber für die letzten 20 Jahre, bei einem Kredit ohne festen Sollzinssatz eine grafische Darstellung der Entwicklung des für Änderungen des Sollzinssatzes maßgeblichen Referenzzinssatzes seit dessen Veröffentlichung, höchstens aber für die letzten 20 Jahre, sowie ein Rechenbeispiel enthalten, in dem unter Zugrundelegung der Schwankungsneigung der anderen Währung die Risiken des Fremdwährungskredits anschaulich verdeutlicht werden.

8) Die in den Abs. 1 bis 7 vorgesehenen Informationspflichten gelten auch für den Kreditvermittler, sofern es sich bei diesem nicht um einen an der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligten Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt.

Art. 7

Prüfung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten

1) Vor Abschluss des Kreditvertrages hat der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Konsumenten anhand ausreichender Informationen zu prüfen, die er – soweit erforderlich – vom Konsument verlangt; erforderlichenfalls hat er auch Auskünfte aus einer geeigneten Datenbank einzuholen.

2) Wenn diese Prüfung erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konsumenten ergibt, seine Pflichten aus dem Kreditvertrag vollständig zu erfüllen, hat der Kreditgeber den Konsument aus diese Bedenken gegen dessen Kreditwürdigkeit hinzuweisen.

3) Sofern Kreditgeber und Konsument übereinkommen, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags zu ändern, hat der Kreditgeber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Konsumenten auf neuen Stand zu bringen und die Kreditwürdigkeit des Konsumenten vor jeder deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags zu prüfen. Abs. 2 gilt entsprechend.

4) Wird ein Kreditantrag auf Grund einer Datenbankabfrage abgelehnt, so hat der Kreditgeber den Konsument unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank zu informieren, es sei denn, dies liefe Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Art. 8

Zugang zu Datenbanken

1) Bei grenzüberschreitenden Krediten ist der Zugang zu Datenbanken, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Konsumenten verwendet werden, ohne Diskriminierung auch Kreditgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu gewähren. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Art. 9

Zwingende Angaben in Kreditverträgen

1) Unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts sind Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erstellen. Der Kreditgeber hat allen Vertragsparteien unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Ausfertigung des Kreditvertrags zur Verfügung zu stellen.

2) Im Kreditvertrag ist klar und prägnant Folgendes anzugeben:

- a) die Art des Kredits;
- b) die Identität und Anschriften der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- d) der Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- e) bei verbundenen Kreditverträgen die Ware oder die Dienstleistung und der Barzahlungspreis;
- f) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den an-

fänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;

- g) der effektive Jahreszins unter Angabe aller in dessen Berechnung einfließenden Annahmen gemäss Art. 27 und der vom Konsument zu zahlende Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags;
- h) der Betrag, die Anzahl und die Fälligkeit der vom Konsument zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) im Falle der Kredittilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit das Recht des Konsumenten, auf Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten (Art. 10);
- k) sofern die Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorgesehen ist, eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Entgelte zu erstellen;
- l) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Konten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, es sei denn, die Eröffnung eines Kontos ist fakultativ, zusammen mit den Entgelten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

- m) der Verzugszinssatz gemäss der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- n) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender Zahlungen;
- o) gegebenenfalls einen Hinweis auf anfallende Beurkundungsgebühren;
- p) gegebenenfalls die verlangten Sicherheiten und Versicherungen;
- q) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts, einschliesslich der Angaben zu der Verpflichtung des Konsumenten, das in Anspruch genommene Kapital zurückzuzahlen, den Zinsen gemäss Art. 12 Abs. 3 und der Höhe der Zinsen pro Tag;
- r) Informationen über die aus Art. 13 erwachsenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte;
- s) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung, das Verfahren bei vorzeitiger Rückzahlung und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung;
- t) die einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags;
- u) die Angabe, ob der Konsument Zugang zu einem aussergerichtlichen Beschwerde- und Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- v) gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen;
- w) gegebenenfalls der Name und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

3) Bei einem Kredit mit Tilgungsträger muss aus dem Kreditvertrag überdies klar und prägnant hervorgehen, welche Risiken mit einem solchen Kredit im Vergleich mit einem Ratenkredit verbunden sind und dass im Besonderen der Kreditvertrag oder der Vertrag über den Tilgungsträger keine Garantie für die Rückzahlung des auf Grund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben. Wird der Vertrag über den Tilgungsträger mit dem Kreditgeber selbst abgeschlossen oder von diesem vermittelt, so muss der Kreditvertrag ausserdem die in Art. 6 Abs. 6 zweiter Satz genannten Informationen enthalten.

4) Bei einem Fremdwährungskredit muss der Kreditvertrag auch die in Art. 6 Abs. 7 genannten Informationen über das mit der anderen Währung verbundene Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiko sowie über die zusätzlich anfallenden Kosten enthalten.

5) Bei den nachstehend angeführten Mängeln im Kreditvertrag gilt Folgendes:

a) Enthält der Kreditvertrag keine Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins oder zu dem vom Konsument zu zahlenden Gesamtbetrag, so gilt der in § 1000 Abs. 1 ABGB genannte Zinssatz als vereinbarter Sollzinssatz, sofern nicht ein niedriger Sollzinssatz vereinbart war. Bei einem Ratenkredit hat der Kreditgeber die dadurch verminderten Teilzahlungen zu berechnen und dem Konsument bekanntzugeben.

b) Ist im Kreditvertrag der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben, so gilt ein Sollzinssatz als vereinbart, der dieser Angabe unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsinhalte entspricht. Bst. a zweiter Satz gilt entsprechend.

c) Enthält der Kreditvertrag keine Angaben zu den Bedingungen, unter denen der Sollzinssatz oder sonstige Entgelte geändert werden können, so kann der Kreditgeber solche Änderungen zum Nachteil des Konsumenten nicht vornehmen.

d) Enthält der Kreditvertrag keine Angaben zum Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder zum Anspruch auf Entschädigung, so kann der Kreditgeber keine Entschädigung verlangen.

Die in Bst. a bis d genannten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der Konsument die im Kreditvertrag fehlenden oder unrichtig angegebenen Informationen den späteren vertraglichen Vereinbarungen entsprechend bereits im Rahmen der vorvertraglichen Information nach Art. 6 Abs. 1 erhalten hat.

Art. 10

Tilgungsplan

1) Bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit hat der Kreditgeber dem Konsument auf dessen Verlangen kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrages eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zur Verfügung zu stellen.

2) Aus dem Tilgungsplan muss hervorgehen, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. In dem Plan sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Kredittilgung, den nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und allfälligen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln. Im Falle eines Kreditvertrags, bei dem kein fester Zinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist im Tilgungsplan klar und prägnant anzugeben, dass die Daten im Til-

gungsplan nur bis zur nächsten Änderung des Sollzinssatzes oder der zusätzlichen Kosten gemäss dem Kreditvertrag Gültigkeit haben.

Art. 11

Änderung des Sollzinssatzes; Kontomitteilung

1) Bevor eine Änderung des Sollzinssatzes wirksam wird, hat der Kreditgeber den Konsument auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger über den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der Teilzahlungen sowie über allfällige Änderungen in der Anzahl oder der Fälligkeit der Teilzahlungen informiert. Eine Änderung des Sollzinssatzes zum Nachteil des Konsumenten wird diesem gegenüber erst wirksam, wenn ihm der Kreditgeber die vorgenannten Informationen zur Verfügung gestellt hat.

2) Geht die Änderung des Sollzinssatzes auf die Änderung eines Referenzzinssatzes zurück und wird der neue Referenzzinssatz auf geeigneten Wegen öffentlich zugänglich gemacht, so können die Vertragsparteien einen von Abs. 1 abweichenden Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Änderung des Sollzinssatzes vereinbaren. In diesen Fällen muss der Vertrag eine Pflicht des Kreditgebers vorsehen, dem Konsument die Information nach Abs. 1 in regelmässigen Zeitabständen zu übermitteln. Ausserdem muss der Konsument die Höhe des Referenzzinssatzes in den Geschäftsräumen des Kreditgebers einsehen können.

3) Die periodische Zahlungspflicht des Konsumenten ist bei einer Änderung des Sollzinssatzes so anzupassen, dass der vom Konsument zu zahlende Gesamtbetrag innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit zur Gänze beglichen ist. Eine abweichende Vereinbarung ist zulässig, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wird.

4) Der Kreditgeber hat dem Konsument in jedem ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres eine Kontomitteilung auszuhändigen, in der zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zumindest die Summe der vom Konsument geleisteten Zahlungen, die Summe der Belastungen sowie die ausstehenden Salden enthalten sind.

Art. 12

Rücktrittsrecht

1) Der Konsument kann von einem Kreditvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt an dem Tag, an dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Erhält der Konsument die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäss Art. 9 erst später, beginnt die Frist an diesem Tag.

2) Die Frist des Abs. 1 ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt auf Papier oder einem anderen, dem Kreditgeber zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an den Kreditgeber abgesendet wird. Der Kreditgeber muss den Rücktritt jedenfalls gegen sich gelten lassen, sofern die Rücktrittserklärung den Informationen entspricht, die er selbst dem Konsument gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. q gegeben hat.

3) Nach dem Rücktritt hat der Konsument dem Kreditgeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag samt den seit der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat überdies Anspruch auf Ersatz der Ent-

gelte, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann; sonstige Entschädigungen hat der Konsument nicht zu leisten.

4) Übt der Konsument sein Rücktrittsrecht aus, so gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine Restschuldversicherung oder eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber selbst oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird.

5) Wenn der Konsument nach Abs. 1 zum Rücktritt berechtigt ist, entfällt ein Recht zum Rücktritt vom Kreditvertrag gemäss Art. 8 FernFinG oder Art. 4 Abs. 1 bis 3 KSchG.

6) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für hypothekarisch gesicherte Kredite.

Art. 13

Verbundene Kreditverträge

- 1) Ein verbundener Kreditvertrag ist ein Kreditvertrag, der
 - a) ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrags über Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und
 - b) mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet; von einer wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann auszugehen,
 1. wenn der Kredit dem Konsument vom Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer selbst gewährt wird;

2. wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient;
3. wenn im Kreditvertrag ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind; oder
4. wenn der Kreditgeber und der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer im Rahmen dieser Finanzierung zueinander in eine vertragliche Beziehung treten oder miteinander wegen derartiger Finanzierungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen.

2) Im Fall eines verbundenen Kreditvertrags kann der Konsument Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden.

3) Tritt der Konsument nach konsumentenschutzrechtlichen Vorschriften von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen damit verbundenen Kreditvertrag. Der Kreditgeber hat in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Zahlungen, die er an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, nicht aber auf sonstige Entschädigungen oder Zinsen.

4) Tritt der Konsument gemäss Art. 12 vom Kreditvertrag zurück, so kann er binnen einer Woche ab Abgabe der Rücktrittserklärung von einem Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zurücktreten, wenn der Kreditvertrag mit diesem Vertrag im Sinn des Abs. 1 verbunden ist. Dies gilt nicht, wenn sich die wirtschaftliche Einheit nur aus der Angabe der Waren oder der Dienstleistung im Kreditvertrag ergibt (Abs. 1 Bst. b Ziff. 3).

5) Die Abs. 2 bis 4 gelten nicht für Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

Art. 14

Kündigungsrecht und ähnliche Rechte des Kreditgebers

1) Der Kreditgeber kann einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrag abweichend von § 986 Abs. 2 ABGB nur kündigen, wenn dieses Recht mit dem Konsument vereinbart worden ist und eine zumindest zweimonatige Kündigungsfrist eingehalten wird. Die Kündigung muss dem Konsument auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zugehen.

2) Dem Kreditgeber kommt das gesetzliche Auszahlungsverweigerungsrecht nach § 991 ABGB nicht zu; er kann sich aber vertraglich das Recht vorbehalten, die Auszahlung von Kreditbeträgen, die der Konsument noch nicht in Anspruch genommen hat, aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verweigern. Beabsichtigt er, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hat er dies dem Konsument unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

3) Hat der Konsument seine Schuld in Raten zu zahlen und hat sich der Kreditgeber für den Fall der Nichtzahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vorbehalten, die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust), so darf er dieses Recht nur ausüben, wenn er selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Konsumenten seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie der Kreditgeber den Konsument unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Art. 15

Kündigung durch den Konsument

Der Konsument kann einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Kreditvertrag jederzeit kündigen. Für die Kündigung dürfen ihm keine Kosten verrechnet werden. Eine Kündigungsfrist ist abweichend von Art. 986 Abs. 2 ABGB nur dann einzuhalten, wenn sie im Vertrag vereinbart wurde und einen Monat nicht übersteigt.

Art. 16

Vorzeitige Rückzahlung

1) Der Kreditnehmer hat das jederzeit ausübbares Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags samt Zinsen gilt als Kündigung des Kreditvertrags. Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Ausstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismässig.

2) Der Kreditgeber kann vom Kreditnehmer eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil verlangen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus einem Versicherungsvertrag getätigt wird, der vereinbarungsgemäss die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll;
- b) die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde;

- c) der vorzeitig zurückgezahlte Betrag 10 000 Euro / CHF 15'000 innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht übersteigt; oder
- d) der Kredit in Gestalt einer Überziehungsmöglichkeit gewährt worden ist.

3) Die Entschädigung darf die Zinsen, die der Konsument bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrags für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen, nicht übersteigen. Sie darf überdies höchstens

- a) 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ablauf des Kreditvertrags ein Jahr nicht überschreitet, und
- b) 1% in allen anderen Fällen

betragen.

4) Bei einem hypothekarisch gesicherten Kredit kann für die vorzeitige Rückzahlung eine Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten oder bis zum Ablauf einer allfällig vereinbarten Periode mit festem Sollzinssatz vereinbart werden. Hält der Kreditnehmer die vereinbarte Kündigungsfrist nicht ein, so kann der Kreditgeber für den nicht eingehaltenen Teil der Kündigungsfrist eine Entschädigung nach Abs. 2 erster Satz verlangen; auf diese ist Abs. 2 zweiter Satz nicht anzuwenden. Die Höhe der Entschädigung muss sachlich gerechtfertigt sein.

5) Bei einem Kredit mit Tilgungsträger muss der Kreditgeber auf Verlangen des Kreditnehmers auf ein vertragliches Recht hinsichtlich der auf den Tilgungsträger zu leistenden Zahlungen insoweit verzichten, als der Kreditnehmer den Kredit vorzeitig zurückzahlt.

Art. 17

Forderungsabtretung

Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag abgetreten oder der Kreditvertrag selbst zulässigerweise an einen Dritten übertragen, so ist der Konsument darüber zu unterrichten, es sei denn, der ursprüngliche Kreditgeber tritt mit dem Einverständnis des Zessionars oder des Vertragsübernehmers dem Konsument gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf. Von Art. 1396 ABGB kann nicht zum Nachteil des Konsumenten durch Vereinbarung abgewichen werden.

III. Überziehungsmöglichkeiten

Art. 18

Definition und Anwendungsbereich

1) Eine Überziehungsmöglichkeit ist ein ausdrücklicher Kreditvertrag, mit dem sich der Kreditgeber verpflichtet, dem Konsument Beträge zur Verfügung zu stellen, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Konsumenten überschreiten.

2) Für Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist (kurzfristige Überziehungsmöglichkeiten), sind vom 2. Abschnitt nur die Art. 4, 5 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 2, Art. 7, 8, 9 Abs. 1 und 3 und Art. 13 und 14 Abs. 3 mit den in den Art. 21 und 22 geregelten Besonderheiten anwendbar. Überdies gelten für diese Überziehungsmöglichkeiten die Art. 19 und 20.

3) Für sonstige Überziehungsmöglichkeiten ist der zweite Abschnitt mit den in den Art. 21 und 22 geregelten Besonderheiten anwendbar.

Art. 19

Vorvertragliche Informationspflichten bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten

1) Rechtzeitig bevor der Konsument durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot für einen Kreditvertrag in Form einer Überziehungsmöglichkeit gebunden ist, bei dem der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzahlen ist, muss der Kreditgeber dem Konsument auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Kreditbedingungen und gegebenenfalls der vom Konsument geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, die der Konsument benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung über den Abschluss eines Kreditvertrags zu treffen. Diese Informationen müssen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden und insbesondere folgende Angaben – alle in gleicher Weise optisch hervorgehoben – enthalten:

- a) die Art des Kredits;
- b) die Identität und die Anschrift des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) den Gesamtkreditbetrag;
- d) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes sowie Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kredit-

vertrags an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

- f) den effektiven Jahreszins, erläutert anhand repräsentativer Beispiele unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen gemäss Art. 27;
- g) die Bedingungen und das Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags;
- h) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Konsument jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;
- i) den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- k) das Recht des Konsumenten auf unverzügliche und unentgeltliche Verständigung gemäss Art. 7 Abs. 4 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit;
- l) Angaben zu den ab Abschluss des Kreditvertrags einschlägigen Kosten und, sofern zutreffend, die Bedingungen, nach denen diese Kosten geändert werden können;
- m) gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.

Wird für die Mitteilung der in Bst. a bis m angeführten Informationen das Informationsformular nach Anhang III („Europäische Standardinformationen für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Konsumkreditgesetz“) verwendet, so gelten die spezifischen Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Art. 5 Abs. 1 FernFinG als erfüllt.

2) Bei Ferngesprächen oder falls der Konsument verlangt, dass die Überziehungsmöglichkeit sofort zur Verfügung steht, muss die Beschreibung der Haupt-

merkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Abs.1 Bst. c, e, f und h vorgesehenen Angaben enthalten.

3) Wurde der Vertrag auf Ersuchen des Konsumenten mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem die Erteilung der vorvertraglichen Informationen gemäss Abs. 1 – einschliesslich der in Abs. 2 genannten Fälle – nicht möglich ist, so hat der Kreditgeber unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags seinen Verpflichtungen gemäss Abs. 1 nachzukommen, indem er dem Konsument die vertraglichen Informationen gemäss Art. 20 vorlegt.

4) Der Kreditgeber hat dem Konsument auf dessen Verlangen zusätzlich zu den Informationen nach Abs. 1 oder 2 unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs mit den vertraglichen Informationen gemäss Art. 20 zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Konsument bereit ist.

5) Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Informationspflichten gelten auch für den Kreditvermittler, sofern es sich bei diesem nicht um einen an der Kreditvermittlung nur in untergeordneter Funktion beteiligten Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer handelt.

Art. 20

Zwingende Angaben bei kurzfristigen Überziehungsmöglichkeiten

Bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist, ist klar und prägnant Folgendes anzugeben:

a) die Art des Kredits;

- b) die Identität und Anschriften der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- d) der Gesamtbetrag des Kredits und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- e) der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes und sofern unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen;
- f) der effektive Jahreszins unter Angabe aller in dessen Berechnung einfließenden Annahmen gemäss Art. 27 und die Gesamtkosten des Kredits für den Konsument, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags;
- g) der Hinweis, dass der Konsument jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;
- h) die einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags; und
- i) Angaben über die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an einschlägigen Entgelte und, soweit zutreffend, die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können.

Art. 21

Kontoauszug

1) Wird einem Konsument ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt, so hat ihn der Kreditgeber regelmässig mittels eines Kontoauszugs auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu informieren. Der Kontoauszug hat folgende Einzelheiten zu enthalten:

- a) den genauen Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht;
- b) die in Anspruch genommenen Beträge und das Datum der Inanspruchnahme;
- c) den Saldo sowie das Datum des letzten Kontoauszugs;
- d) den neuen Saldo;
- e) das jeweilige Datum und den jeweiligen Betrag der Zahlungen des Konsumenten ;
- f) den angewandten Sollzinssatz;
- g) etwaige erhobene Entgelte;
- h) den gegebenenfalls zu zahlenden Mindestbetrag.

Art. 22

Informationen bei Änderung des Sollzinssatzes

1) Bei einem Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit kann eine Erhöhung des Sollzinssatzes oder der erhobenen Entgelte erst wirksam werden, nachdem der Kreditgeber den Konsument auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger darüber informiert hat.

2) Unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 kann ein abweichender Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Änderung des Sollzinssatzes vereinbart werden, wobei die Information in Form eines Kontoauszugs gemäss Art. 21 zu erteilen ist.

IV. Überschreitungen

Art. 23

Definition und Anwendungsbereich

1) Überschreitung ist eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der der Kreditgeber dem Konsument entgeltlich Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Konsumenten oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten.

2) Für Überschreitungen von zumindest EUR CHF 150 / CHF 300 gilt Art. 24; ausgenommen sind Überschreitungen, bei denen der kreditierte Betrag binnen drei Monaten zurückzahlen ist und nur geringe Kosten anfallen. Der 2. Abschnitt ist auf Überschreitungen nicht anwendbar.

Art. 24

Zwingende Angaben im Vertrag und Informationspflichten

1) Ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos, der dem Konsument die Möglichkeit der Überschreitung einräumt, muss Informationen über den Sollzinssatz, über die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes, über Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, über die vom Zeitpunkt einer Überschreitung an zu zahlenden

Entgelte und gegebenenfalls über die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können, enthalten. Der Kreditgeber muss diese Informationen in regelmässigen Abständen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

2) Im Falle einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat hat der Kreditgeber dem Konsument unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger Folgendes mitzuteilen:

- a) das Vorliegen einer Überschreitung;
- b) den betreffenden Betrag;
- c) den Sollzinssatz;
- d) allfällige Vertragsstrafen, Entgelte oder Verzugszinsen.

V. Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen

Art. 25

Anwendungsbereich

1) Auf Verträge, mit denen ein Unternehmer einem Konsument einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit Ausnahme von Art. 11 Abs. 4 und mit den nachfolgenden Sonderregelungen anzuwenden. Von der Anwendung des 2. Abschnitts ausgenommen sind jedoch Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Konsument für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet.

2) Bei einem Zahlungsaufschub für eine bestimmte Ware oder Dienstleistung müssen die Standardinformationen in der Werbung (Art. 5 Abs. 1) auch den Barzahlungspreis und die Höhe etwaiger Anzahlungen enthalten. Der Barzahlungspreis sowie die Ware oder die Dienstleistung müssen auch in den vorvertraglichen Informationen (Art. 6 Abs. 1) und im Kreditvertrag (Art. 9 Abs. 2) angegeben werden.

Art. 26

Leasingverträge für Konsumenten

1) Verträge, bei denen ein Unternehmer einem Konsument eine Sache entgeltlich zum Gebrauch überlässt, gelten als Finanzierungshilfe im Sinn des Art. 25 Abs. 1, wenn im Vertrag selbst oder in einem gesonderten Vertrag zusätzlich vereinbart ist, dass

- a) der Konsument zum Erwerb der Sache verpflichtet ist,
- b) der Unternehmer vom Konsument den Erwerb der Sache verlangen kann,
- c) der Konsument bei Beendigung des Vertrags das Recht hat, die Sache zu einem bestimmten Preis zu erwerben, und er, falls er dieses Recht nicht ausübt, dem Unternehmer dafür einzustehen hat, dass die Sache diesen Wert hat, oder
- d) der Konsument dem Unternehmer bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert der Sache einzustehen hat, ohne dass ihm das Recht eingeräumt wird, die Sache zu erwerben.

2) Für Konsumleasingverträge gilt Art. 25 Abs. 2 entsprechend; als Barzahlungspreis gilt der vom Unternehmer für den Erwerb der Sache zu zahlende Kaufpreis. Bei Erfüllung seiner Informationspflicht nach Art. 6 hat der Unternehmer den Konsument auch über das von diesem zu tragende Restwertrisiko und über die Art der Feststellung des Wertes der Sache bei Beendigung des Vertrags aufzuklären; diese Informationen sind auch in den Vertrag (Art. 9) aufzunehmen.

3) Auf Konsumleasingverträge nach Abs. 1 Bst. c und d sind Art. 12 und Art. 15 nicht anzuwenden.

4) Auf Konsumleasingverträge nach Abs. 1 Bst. a ist Art. 16 Abs. 1 mit der Massgabe anzuwenden, dass der vorzeitige Erwerb der Sache als vorzeitige Rückzahlung im Sinn dieser Bestimmung gilt. In diesem Fall vermindern sich die vom Konsument zu leistenden Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Der Unternehmer hat die für die Vornahme dieser Berechnung erforderlichen Grundlagen im Vertrag (Art. 9) anzugeben.

5) Macht bei einem Konsumleasingvertrag nach Abs. 1 Bst. b der Konsument von seinem Recht nach Art. 16 Abs. 1 Gebrauch, so kann der Unternehmer darauf bestehen, dass der Konsument die Sache dennoch erwirbt. In diesem Fall vermindern sich die vom Konsument zu leistenden Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Stellt der Konsument hingegen mangels eines Erwerbsverlangens des Unternehmers die Sache vorzeitig zurück, so sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern. Der Unternehmer hat die für die Vornahme dieser Berechnungen erforderlichen Grundlagen im Vertrag (Art. 9) anzugeben.

6) Macht bei einem Konsumleasingvertrag nach Abs. 1 Bst. c der Konsument von seinem Recht nach Art. 16 Abs. 1 Gebrauch, so hat er zu erklären, ob er die Sache vorzeitig erwirbt. In diesem Fall vermindern sich die von ihm zu leistenden Zahlungen entsprechend der durch den vorzeitigen Erwerb verkürzten Vertragsdauer. Stellt der Konsument hingegen die Sache vorzeitig zurück, so sind die von ihm zu leistenden Zahlungen überdies um den Wert der Sache zum Zeitpunkt der Rückstellung zu vermindern. Abs. 5 letzter Satz ist anzuwenden.

7) Auf Konsumleasingverträge nach Abs. 1 Bst. d ist Art. 16 nicht anzuwenden. Solche Verträge können jedoch vom Konsument jederzeit gekündigt werden. Der Unternehmer kann in diesem Fall gleich hohe Zahlungen verlangen, wie sie bei einem Konsumleasingvertrag nach Abs. 1 Bst. b oder c der Konsument auf Grund einer vorzeitigen Rückstellung der Sache nach Abs. 5 dritter Satz oder Abs. 6 dritter Satz zu leisten hätte. Bei Erfüllung seiner Informationspflicht nach Art. 6 hat der Unternehmer den Konsument auch über dessen Kündigungsrecht, über die den Konsument diesfalls treffende Zahlungspflicht und über deren Berechnung aufzuklären; diese Informationen sind auch in den Vertrag (Art. 9) aufzunehmen.

IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

Art. 27

Berechnung des effektiven Jahreszinses

1) Der effektive Jahreszins, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Tilgungszahlungen und Entgelte) des Kreditgebers und des herstellt, ist anhand der mathematischen Formel in Teil I des Anhangs I zu berechnen.

2) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Konsument massgebend, mit Ausnahme der Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt. Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte sind als Gesamtkosten des Kredits für den Konsument zu berücksichtigen, es sei denn, die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Konsument geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

3) Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses ist von der Annahme auszugehen, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Konsument ihren Verpflichtungen unter den im Kreditvertrag festgelegten Bedingungen und zu den dort festgelegten Zeitpunkten nachkommen.

4) In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Sollzinssatz und gegebenenfalls die Entgelte, die im effektiven Jahreszins enthalten sind, deren Bezahlung zum Zeitpunkt seiner Berechnung aber nicht möglich ist, geändert werden können, ist bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme auszugehen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten.

5) Erforderlichenfalls kann für die Berechnung des effektiven Jahreszinses von den in Anhang I genannten zusätzlichen Annahmen ausgegangen werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 28

Übertretungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 5'000 Franken zu bestrafen, wer

- a) Kredite ohne die gemäss Art. 5 erforderlichen oder mit falschen Angaben bewirbt;

- b) in die gemäss Art. 6 oder Art. 19 gebotenen vorvertraglichen Information falsche Angaben aufnimmt oder die Informationspflichten gemäss Art. 6 oder Art. 19 nicht oder nicht vollständig erfüllt;
- c) die Kreditwürdigkeit des Konsumenten nicht entsprechend dem Art. 7 Abs. 1 bewertet, den Konsument nicht gemäss Art. 7 Abs. 2 auf die Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit hinweist oder den Konsument nicht gemäss Art. 7 Abs. 4 über das Ergebnis der Datenbankabfrage informiert;
- d) nicht alle gemäss Art. 9 oder Art. 20 vorgesehenen oder falsche Angaben in einen Kreditvertrag aufnimmt;
- e) dem Konsument auf dessen Verlangen keinen Tilgungsplan gemäss Art. 10 zur Verfügung stellt;
- f) nicht entsprechend Art. 11 oder Art. 22 über eine Änderung des Sollzinssatzes informiert,
- g) den Konsument nicht mittels eines den Anforderungen des Art. 21 entsprechenden Kontoauszugs informiert;
- h) bei einem Konto mit Überschreitungsmöglichkeit in die gemäss Art. 24 gebotenen Informationen falsche Angaben aufnimmt oder die Informationspflichten gemäss Art. 24 nicht oder nicht vollständig erfüllt;
- i) eine der in Bst. a bis f genannten Taten bei einem entgeltlichen Zahlungsaufschub oder einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe begeht und dadurch gegen Art. 25 in Verbindung mit den Bestimmungen des 2. Abschnitts verstösst;
- k) eine der in Bst. a bis f genannten Taten bei einem Konsumleasingvertrag begeht und dadurch gegen Art. 25 und Art. 26 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und den Bestimmungen des 2. Abschnitts verstösst.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Übergangsbestimmungen

Art. 30

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 über den Konsumkredit, LGBl. 1993 Nr. 59, wird aufgehoben.

Art. 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

I. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Kredit-Auszahlungsbeträgen einerseits und Rückzahlungen (Tilgung und Kreditkosten) andererseits

(1) Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen (Tilgung und Kosten) andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-S_l}$$

Dabei ist

- X der effektive Jahreszins;
- m die laufende Nummer des letzten Kredit-Auszahlungsbetrags;
- k die laufende Nummer eines Kredit-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k die Höhe des Kredit-Auszahlungsbetrags mit der Nummer k;
- t_k der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Darlehensgabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge, wobei $t_1 = 0$;
- m' die laufende Nummer der letzten Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- l die laufende Nummer einer Tilgungs- oder Kostenzahlung;

- D_i der Betrag einer Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- s_i der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Kredit-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs- oder Kostenzahlung.

(2) Bei der Berechnung ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.

b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Kreditbetrags.

c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder zwölf Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. $365/12$), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

d) Das Rechenergebnis wird auf eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.

e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis k , ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1 + X)^{-t_k}$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“, deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt.

II. Zusätzliche Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses

a) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, so gilt der gesamte Kredit als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.

b) Sieht der Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der gesamte Kredit als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Kategorie von Geschäften gelten, die bei dieser Kreditvertragsart am häufigsten vorkommt.

c) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag generell freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Betrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt der gesamte Kredit als zu dem im Kreditvertrag vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.

d) Ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, so wird angenommen,

i) dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr beginnend mit dem in Frage kommenden Zeitpunkt gewährt wird und

ii) dass der Kredit in zwölf gleichen Raten im Abstand von jeweils einem Monat zurückgezahlt wird.

e) Ist ein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden, kann der Tilgungsbetrag jedoch flexibel gehandhabt werden, so wird angenommen, dass jeder Tilgungsbetrag dem niedrigsten im Kreditvertrag vorgesehenen Betrag entspricht.

f) Sind im Kreditvertrag mehrere Rückzahlungstermine vorgesehen, so müssen sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Kredits zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Vertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

g) Wurde noch keine Kreditobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze in Höhe von 1 500 Euro angenommen.

h) Im Fall einer Überziehungsmöglichkeit gilt der gesamte Kredit als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen; ist die Laufzeit des Kreditvertrags nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass die Laufzeit des Kreditvertrags drei Monate beträgt.

i) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Zinssätze und Kosten angeboten, so werden als Zinssatz oder als Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags der höchste Zinssatz bzw. die höchsten Kosten angenommen.

j) Bei Verbraucherkreditverträgen, bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jah-

reszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

Anhang II

**Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem
Verbraucherkreditgesetz**

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	
Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten	
Laufzeit des Kreditvertrags	
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: [Betrag, Anzahl und Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen] Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:
Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag <i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i>	[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]
(falls zutreffend) Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis	
(falls zutreffend) Verlangte Sicherheiten <i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i>	[Art der Sicherheiten]
(falls zutreffend) <i>Zahlungen dienen nicht der unmittelba-</i>	

<i>ren Kapitaltilgung</i>	
---------------------------	--

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz) — Zeiträume]
Effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</i> <i>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i>	[%. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
Ist — der Abschluss einer Kreditversicherung oder — die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird? <i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i>	Ja/nein [Falls ja, Art der Versicherung:] Ja/nein [Falls ja, Art der Nebenleistung:]
Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit	

dem Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	
(falls zutreffend) Notariatsgebühren	
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	ja/nein
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i>	
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäss Art. 16 Verbraucherkreditgesetz]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditver-</i>	

<i>tragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

(falls zutreffend)

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [tatsächliche Anschrift, für den Verbraucher]
(falls zutreffend) Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	[Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung)]
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	[Praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, darunter Rücktrittsfrist, Angabe der Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses

	Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

Anhang III

**Europäische Verbraucherkreditinformationen bei
Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz**

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	
Laufzeit des Kreditvertrags	
(falls zutreffend) Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	[% — fest oder — variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	[%. Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berech-

	net.
--	------

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

Falls zutreffend

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(falls zutreffend) Eintrag im Firmenbuch (Handelsregister)	[Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung)]
(falls zutreffend) zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i> (falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	Ja/Nein [praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, u.a. Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

Anhang III

**Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungsmöglichkeiten
nach dem Verbraucherkreditgesetz**

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]
(falls zutreffend) Kreditvermittler Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern dienen zur Erläuterung und sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen.

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Ver- fügung gestellt wird</i>	
Laufzeit des Kreditvertrags	
(falls zutreffend) Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefor- dert werden.	

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen	[% — fest oder
---	--------------------

Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	— variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)]
effektiver Jahreszins <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	[% Repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließender Annahmen]
(falls zutreffend) Kosten (falls zutreffend) Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	[sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]
Kosten bei Zahlungsverzug	Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

Falls zutreffend

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	[Name] [Anschrift für Kontakte mit dem Verbraucher]

(falls zutreffend) Eintrag im Firmenbuch (Handelsregister)	[Firmenbuch (Handelsregister), in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Firmenbuchnummer (Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]
(falls zutreffend) zuständige Aufsichtsbehörde	
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i> (falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	Ja/Nein [praktische Hinweise zur Ausübung des Rücktrittsrechts, u.a. Anschrift, an die die Rücktrittserklärung zu senden ist, sowie Folgen bei Nichtausübung dieses Rechts]
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang zu ihnen	[Angabe, ob der Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren hat, und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang]

(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers.

6.2 Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum
Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar
1812, in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1976, LGBI. 1976 Nr. 75,
wird wie folgt abgeändert:

§ 983

Darlehensvertrag

Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehens-
nehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darle-
hensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darle-

hensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

§ 984

Arten des Darlehensvertrags

1) Gegenstand eines Darlehensvertrags können Geld oder andere vertretbare Sachen sein. Ein Darlehen kann entweder unentgeltlich oder gegen Entgelt gewährt werden. Wenn die Parteien nichts über ein Entgelt vereinbaren, gilt der Darlehensvertrag im Zweifel als unentgeltlich.

2) Ein unentgeltlicher Darlehensvertrag ohne Übergabe der Sachen ist nur wirksam, wenn der Darlehensgeber seinen Vertragserklärung schriftlich abgibt.

§ 985

Steigerung und Minderung des Werts

Der Darlehensnehmer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei der Rückgabe der Sachen einen in der Zwischenzeit eingetretenen Wertverlust nicht auszugleichen. Gleichermassen kann er sich auch nicht auf eine Wertsteigerung zur Minderung seiner Rückgabepflicht berufen.

§ 986

Dauer und Auflösung des Kreditvertrags

1) Der Darlehensvertrag kann auf eine im Voraus bestimmte oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden.

2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Darlehensvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

3) Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Kreditvertrag endet durch Zeitablauf.

§ 987

Ausserordentliche Kündigung des Darlehensvertrags

Jeder Vertragsteil kann den Darlehensvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung des Vertrags aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

§ 988

Kreditvertrag

Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heisst Kreditvertrag; dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heissen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen; für diese gilt § 1000 Abs. 1.

§ 989

Befristung und Ende des Kreditvertrags

1) Beim Kreditvertrag kann sich eine bestimmte Vertragsdauer nicht bloss aus der datumsmässigen Festlegung eines Endtermins ergeben, sondern auch aus den Vereinbarungen über den Kreditvertrag sowie über die Art der Rückzahlung des Kredits und die zu leistenden Zinsen.

2) Nach Ende des Kreditvertrags hat der Kreditnehmer den Kreditbetrag samt den noch zu leistenden Zinsen zurückzuzahlen.

§ 990

Unwirksame Vereinbarungen über das Kündigungsrecht des Kreditgebers

Vereinbarungen, durch die dem Kreditgeber ein nicht an sachlich gerechtfertigte Gründe geknüpftes Recht zur vorzeitigen Kündigung eines auf bestimmte Zeit geschlossenen und seinerseits schon erfüllten Kreditvertrags eingeräumt wird, sind nicht wirksam.

§ 991

Verweigerung der Kreditauszahlung

Der Kreditgeber kann die Auszahlung des Kreditbetrags verweigern, wenn sich nach Vertragsabschluss Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmass erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet ist.“

Vor Art. 1000 wird die Überschrift

„Zinsen und Zinseszinsen“

eingefügt.

6.3 Abänderung des Konsumentenschutzgesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung Gesetzes zum Schutz der Konsumenten (KSchG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz; KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1 Bst. e

e) des Schutzes bei Konsumkreditverträgen und anderen Formen der Kreditierung im Sinne der Richtlinie 2008/48/EG.

Art. 21 bis 30

Aufgehoben.